

Erläuterungen zum Sabbat- und Sonntagsgebot und zu den übrigen der „fünf Kirchengebote“

Inhalt:

1. Das Sabbatgebot im Alten Testament.....	1
2. Die Herkunft der Siebentageweche.....	2
3. Das Sabbatgebot im späteren Judentum.....	4
4. Das Sabbatgebot im Neuen Testament.....	5
5. Die Ablösung des Samstags durch den Sonntag.....	6
6. Die sog. „Sonntagspflicht“.....	10
7. Die übrigen Kirchengebote, besonders Fast- und Abstinenztage und Finanzierung der Kirche.....	16

1. Das Sabbatgebot im Alten Testament

Das Sabbatgebot (Ex 20,8–11; Dt 5,12–15) ist nach katholischer und lutherischer Zählung das *dritte*, nach orthodoxer und calvinistischer Zählung das *vierte* von den zehn Geboten des alttestamentlichen Dekalogs.

Der Kernsatz des Sabbatgebots lautet in Ex 20,9–10 und Dt 5,13–14:

„Sechs Tage sollst du arbeiten und all dein Werk tun.

Der siebte Tag aber ist Ruhetag [hebr. Sabbat] für den Herrn [Jahwe], deinen Gott“

Man teilt die göttlichen Gebote ein *Moralgebote* und *Zeremonialgebote*. Während die Moralgebote in der Natur des Menschen begründet und deshalb (a) unveränderlich und für alle Menschen aller Zeiten gültig und (b) im Gewissen ohne Offenbarung als gültig erkennbar sind, müssen Zeremonialgebote eigens von Gott angeordnet werden und können nur durch Offenbarung erkannt werden; sie können später wieder modifiziert oder auch aufgehoben werden. Das Sabbatgebot gehört zusammen mit dem Bilderverbot und mit vielen anderen Vorschriften des Alten Testaments außerhalb der zehn Gebote (etwa Speisegebote und Gebote über weitere Festtage außer dem Sabbat) zu den Zeremonialgeboten, die für den vorchristlichen Alten Bundes angemessen waren, aber mit dem Kommen Christi modifiziert werden konnten und mussten (siehe Kap. 4).

Das Sabbatgebot beinhaltet ein *Ruhen* („Sabbat“ heißt „Ruhen“), und zwar für Gott („Sabbat für Jahwe“, Ex 20,10). Nach Ex 20,8 beinhaltet es außerdem ein *Gedenken* („Gedenke des Sabbats“); nach Dt 5,12 ein *Beachten* („Beachte den Sabbat“) und nach beiden Versionen ein *Heiligen* („um ihn zu heiligen“), sowie die *Enthaltung von Arbeit*: „Du sollst keine Arbeit verrichten: du und dein Sohn und deine Tochter, dein Knecht und deine Magd und dein Vieh [nach Dt 5,14 dein Ochs und dein Esel und dein ganzes Vieh] und der Fremde der in deinen Toren weilt“. Auch Fremde sollten von der Sabbatruhe profitieren und wurden eingeladen, ihn zu halten (Jes 56,1-7). In Dt 5,14 wird nochmals betont: „es soll *ausruhen* dein Knecht und deine Magd wie du selbst“. Ebenso heißt es in Ex 23,12: „Du sollst am siebten Tag feiern, damit auch dein Rind und dein Esel ausruhen und der Sohn deiner Magd und der Fremde aufatmen.“ Hier wird auch das Ausruhen auf die Tierwelt, die Familie der Arbeiter und die Fremden ausgedehnt: Die ganze Umwelt soll ausruhen, so wie symbolisch auch Gott nach seinem Sechstageswerk ruhte (Gen 2,2) und aufatmete (Ex 31,17). In Ex 16,29 heißt es verschärft: „Jeder bleibe, wo er ist; am siebten Tag verlasse niemand seinen Platz“ (in der Septuaginta-Übersetzung des Alten Testament hieß es hier: „Ihr sollt alle in euren Häusern sitzen; keiner von euch soll am siebten Tage von seinem Platze gehen“).

Begründet wird das Gebot in der Dekalog-Version des Buches Exodus (Ex 20,11) mit der Ruhe Gottes am siebten Schöpfungstag (Grund für die Wahl des siebten Tages), in der Dekalog-Version des Buches Deuteronomium (Dt 5,15) aber mit der Befreiung Israels aus der ägyptischen Sklaverei (das Gedenken an die damalige sklavische Arbeit soll ein zusätzlicher Grund für das Ruhen und Ausruhenlassen der Knechte und Mägde von der Arbeit sein): demnach gibt es also einen *symbolischen* Grund (Feier der Vollendung der göttlichen Schöpfungswoche) und einen *sozialen* Grund (Ruhepause für die Arbeit) für das Gebot. Der uns heute wichtige und selbstverständliche Aspekt der Erholung von der Arbeit war in der Antike keineswegs selbstverständlich: So verspottete der römische Philosoph Seneca († 65 n. Chr.) die Juden, weil sie „etwas den siebten Teil ihres Lebens mit Nichtstun verlieren“.¹

Das Sabbatgebot scheint außerdem im Zusammenhang mit dem Elterngesetz zu stehen: „Jeder ehre seine Mutter und seinen Vater und beobachte meine Sabbate. Ich bin der Herr [Jahwe], dein Gott.“ (Lev 19,3). Der Zusammenhang besteht offenbar darin, dass jeder Mensch sein Dasein in gewisser Weise seinen Eltern verdankt, aber noch viel mehr Gott; daraus ergibt sich ein weiterer Grund für das Sabbatgebot: Man muss man neben (und vor) den Eltern auch Gott Ehre und Dank erweisen, und dies geschieht unter anderem konkret durch das Feiern des Sabbat.

¹ In seiner verloren gegangenen Schrift *Superstitio*, aus der Augustinus in *De Civitate Dei* 6,11 zitiert.

Der Sabbat wird für die Israeliten des Alten Bundes (aber nur für diese!) als *beständiges Bundeszeichen* eingesetzt: „So sollen die Israeliten den Sabbat beobachten und von Geschlecht zu Geschlecht den Sabbat als einen ewigen Bund. In Ewigkeit sei er ein Zeichen zwischen mir und den Israeliten.“ (Ex 31,16–17; vgl. Ex 31,13–14). Das Wort „Ewigkeit“ (Olam) kann im hebräischen einen relativen Sinn haben: Es bezeichnet eine unabsehbar lange Zeit (die aber dennoch enden kann).

Über den konkreten Inhalt des Gebotes erfahren wir folgendes: „Am siebten Tag sollst du ruhen, selbst in der Zeit des Pflügens und Erntens“ (Ex 34,21), so dass das *Pflügen* und *Ernten* zu den verbotenen Arbeiten zählt; nach 2 Chr 36,1 soll *das Land* Ruhe haben, also landwirtschaftliche Arbeit unterbleiben. Das Volk Israel in der Wüste sollte am Sabbat *das Wüstenbrot* („Manna“) *nicht sammeln*; am Vortag sollte die doppelte Menge gesammelt werden (Ex 16,22–30), am Vortag sollte auch für den Sabbat *gekocht und gebacken* werden, nicht am Sabbat selbst. (Ex 16,23).

Gerügt wurde konkret auch das *Holz sammeln*, denn nach Num 15,32–36 wurde ein Mann auf göttlichen Befehl hin mit dem Tode bestraft, weil er am Sabbat Holz gesammelt hatte. In Neh 13,15–22 werden durch Nehemia diejenigen getadelt, die am Sabbat „die Kelter traten“, „Getreidehaufen hereinholten, die sie auf Esel verluden, auch Wein, Trauben, Feigen und allerlei Lasten, die sie am Sabbattage nach Jerusalem brachten.“ Er warnte sie, „Lebensmittel zu verkaufen“. Demnach wurde neben Arbeit auch der *Handel* und das *Tragen oder Tragenlassen von Lasten* (auch durch Tiere) als des Sabbats nicht angemessen angesehen. Im Buch des Propheten Amos werden diejenigen gerügt, die das Ende des Sabbats herbeisehnten, um ihr betrügerischen Geschäfte fortsetzen zu können (Am 8,4–5). Nach Jer 17,21–22.24.27 wird speziell das *Hereintragen* von Lasten durch die Tore Jerusalems und das *Heraustragen von Lasten aus dem Haus* getadelt. Eine weitere konkret verbotene Arbeit war das *Anzünden von Feuer*: „Am Tage des Sabbats dürft ihr in all euren Wohnungen kein Feuer anzünden“ (Ex 35,3). Wichtig ist noch Lev 23,3, wo der Sabbat als „ein Tag vollständiger Ruhe mit Versammlung am Heiligtum“ beschrieben wird (vgl. auch Lev 19,30). Somit ist nicht nur etwas zu unterlassen (Arbeiten), sondern auch etwas zu tun: Ein *Gottesdienst ist abzuhalten*, eine Festversammlung;² diese fand während der Wüstenwanderung des Volkes Israels beim mitgeführten Zeltheiligtum statt (Lev 19,30), später in den einzelnen Wohnorten eingerichteten Versammlungshäusern (den sog. *Synagogen*),³ wo man sich an jedem Samstag zur Schriftelegung aus dem Gesetz und den Propheten sowie zur Predigt versammelte (vgl. Mt 12,9–14; Mk 1,21–29; 3,1–6; 6,2; 6,6; 13,20; Lk 4,16–38; Apg 13,14–15; 13,42–44; 15,21; 17,1–2; 18,4).⁴

Auf die Übertretung des Gebotes stand im Alten Testament die *Todesstrafe*. So heißt es in Ex 31,14 „Wer ihn [den Sabbat] entweicht, soll mit dem Tod bestraft werden. Ja jeder, der am ihm Arbeit verrichtet – diese Person [wörtlich: Seele] werde ausgerottet aus der Mitte ihres Volkes.“ (vgl. auch Ex 31,15 und Ex 35,2). Ein Beispiel für die reale Ausführung dieses Gesetzes ist der schon genannte Mann, der nach Num 15,32–36 gesteinigt wurde, weil er am Sabbat Holz gesammelt hatte.

Anmerkung: Die Todesstrafe für das Nichteinhalten des Sabbatgebotes und anderer zeremonieller Vorschriften (wofür es im Alten Testament noch zahlreiche weitere Beispiele gibt)⁵ ist vom christlichen Standpunkt aus nicht zu befürworten und wurde von der Kirche niemals befürwortet.⁶ Denn es ist eine der christlichen Hauptlehren, dass das alttestamentliche Gesetz wahre Heiligkeit nicht hervorrufen konnte, sondern statt dessen wahrhaft „todbringend“ war, wie Paulus zu Recht kritisiert (Röm 7,5.10–11; Gal 3,10.23; vgl. 2 Kor 3,6–9). Um den göttlichen *Impuls, das Volk zu einem Leben in Heiligkeit anzuleiten umzusetzen, sahen Moses und anderen Hagiographen noch keinen anderen, spirituelleren Weg als die Forcierung der Todesstrafe, was vermutlich (wie viele andere alttestamentliche Vorschriften auch) eine dem eigentlichen Willen Gottes noch nicht voll entsprechende Konkretisierung dieses Impulses war, die erst nach Christus korrigiert werden konnte.*

2. Die Herkunft der Siebentagewoche

Die Siebentagewoche ist ein Erbe Israels an die Menschheit: In Israel wurde sie mit der Gesetzgebung am Sinai im 2. vorchristlichen Jahrtausend eingeführt; und damals war Israel, soweit wir wissen, das einzige Volk mit dieser Zeiteinteilung. Die israelitische Woche setzte sich nach und nach bei anderen Völkern und Kulturkreisen durch (schon in der Antike bei Römern, Griechen, Germanen, Indern, Chinesen), so dass sie heute in der ganzen Welt benutzt wird.

Manchmal wird gesagt, dass Israel die Siebentagewoche von den *Babyloniern* empfangen hat, was aber falsch zu sein scheint. Die Babylonier teilten zwar den Monat (29,5 Tage) den vier Mondphasen entsprechend in Abschnitte von sieben Tagen ein: der 7., 14., 21. und 28. Tag des Monats galt als „üblicher Tag“, an denen ein besonderes Opfer darzubringen war und bestimmte Tätigkeiten verboten waren, z.B. sollte man sich an diesen Tagen nichts wünschen. Jedoch haben die Babylonier durch dieses System keine durchgehend auch über die Monatsgrenze hinweg gezählte Sieben-Tages-Periode geschaffen: Denn vom 28. Tag des letzten Monats zum 7. Tag des folgenden sind stets mehr als sieben Tage.

² Vgl. auch Jes 1,13–14, wo Jesaja diese Festversammlungen wegen der Bosheit der Gemeinde tadelt.

³ Das griechische Wort *Synagoge* bedeutet „Zusammenführung, Versammlung“ und bezeichnet sowohl das *Versammlungsgebäude* als auch die zur dortigen Versammlung aufgerufene *jüdische Ortsgemeinde* als auch die dort stattfindende *Versammlung*.

⁴ Zu Synagogen an verschiedenen Orten vgl. auch Mt 4,23; 6,2; 9,35; 10,17; 13,54; 23,6; 23,34; Mk 1,39; 12,39; 13,9; Lk 4,15.44; 7,5; 11,43; 12,11; 20,46; 21,12; Joh 6,59; 18,20; Apg 6,9; 9,2.20; 14,1; 17,10.17; 18,7.19.26; 19,8; 24,12; Jak 2,2. Das Gebäude ist eindeutig in Mt 23,6; Mk 12,39; Lk 7,5; 11,43; 20,46 gemeint, die Gemeinde in Apg 6,9. Die Synagogen leiteten ein oder mehrere *Synagogenvorsteher* (Mk 5,35–38; Lk 8,41–49; 13,14; vgl. Mt 9,18; Apg 13,15; 18,8; 18,17).

⁵ Ein zweites Beispiel ist die Todesstrafe für das Nichteinhalten des Fastens am Versöhnungstag (siehe unten S. 18). Ausführlicher gehe ich zur Todesstrafe in der Bibel in meiner Ausarbeitung „Gewalt und Unrecht in der Bibel – zum Umgang mit scheinbar unmoralischen Bibelstellen“ ein.

⁶ Die Todesstrafe für dreifaches Fernbleiben von den Sonntagsgottesdiensten gab es allerdings 1610 bei den Puritanern in Virginia (siehe unten Seite 15).

Auch die Römer hatten ursprünglich keine 7-Tage-Woche, obgleich wie bei den Babyloniern vier Tage im Monat ausgezeichnet waren: der erste Tag (die *Calendae*), der fünfte oder siebte Tag (die *Nonae*, acht Tage von der *Iden*) der dreizehnte oder fünfzehnte (die *Iden* = Vollmondtag, die in den 31-Tage-Monaten März, Mai, Juli und Oktober auf den fünfzehnten und sonst auf den dreizehnten Tag fielen), schließlich der neunte Tag nach den *Iden* (das *Tubilustrium*). Daneben gab es in der römischen Republik eine 8-Tages-Periode, an deren Ende ein Markttag abgehalten wurde, basierend auf einer durchlaufenden Zählung der Tage des Jahres von A bis H und dann wieder mit A beginnend (sog. Nundinalzyklus oder Neun-Tage-Zyklus, da von einem Markttag bis zum folgenden bei einschließender Zählweise neun Tage gezählt wurden).

Die Ägypter teilten den Monat ursprünglich in drei Perioden von 10 Tagen ein, ebenso die *Griechen* und *Chinesen*.

Dass sich die jüdische Siebentagewoche allgemein durchsetzte, dürfte teilweise daran liegen, dass sich mit bloßem Auge sieben „Wandelsterne“ am Himmel ausmachen lassen, so dass man jeden der sieben Wochentage einem dieser Wandelsterne zuordnen konnte, die man wiederum als Symbole der wichtigsten Götter ansah und auch nach ihnen benannte.⁷

Die „Wandelsterne“ sind diejenigen Gestirne, die vor dem Hintergrund der „Fixsterne“ (die sich abgesehen von ihrem täglichen Umlauf um die Erde infolge der Erddrehung nicht bewegen, d.h. zueinander immer die gleiche Position einnehmen, so dass sie sich zu stets gleichbleibenden „Sternbildern“ zusammensetzen lassen) ihre Position ständig verändern. Dabei sind die Wandelsterne verschieden schnell (ein leicht beobachtbares Maß für die mittlere Schnelligkeit eines Wandelsterns ist sog. siderische Umlaufzeit: die Zeit, die der Wandelstern braucht, um von der Erde aus gesehen wieder am selben Fixstern vorbeizukommen). Die Wandelsterne sind nun in der Reihenfolge zunehmender Schnelligkeit ihres Wanderns durch die Sternbilder (sog. „chaldäische Reihe“) die folgenden:

- | | |
|------------|---|
| 1. Saturn | mit einer siderischen Umlaufzeit von ca. 29,5 Jahren, |
| 2. Jupiter | mit einer siderischen Umlaufzeit von ca. 12 Jahren, |
| 3. Mars | mit einer siderischen Umlaufzeit von ca. 687 Tagen, d.h. ca. 2 Jahren, |
| 4. Sonne | mit einer siderischen Umlaufzeit von ca. 365 Tagen, d.h. ca. 1 Jahr, |
| 5. Venus | mit einer siderischen Umlaufzeit von ca. 225 Tagen, d.h. ca. 7 ½ Monaten, |
| 6. Merkur | mit einer siderischen Umlaufzeit von ca. 88 Tagen, d.h. ca. 3 Monaten, |
| 7. Mond | mit einer siderischen Umlaufzeit von ca. 27,5 Tagen, d.h. ca. 1 Monat, |

wobei die Planetennamen römische Götternamen sind. In der Astrologie der römischen Kaiserzeit setzte sich ein System durch, nach dem man fortlaufend jede Stunde einem anderen der Wandelsterne als „Herrscher“ zuordnete; derjenige „Stundenherrscher“, der über die erste Tagesstunde herrschte, wurde zugleich als „Tagesherrscher“ über den ganzen Tag angesehen. Die folgende Erklärung der Reihenfolge der Wochentage gibt Dio Cassius in seiner 229 n. Chr. verfassten Römischen Geschichte (35,2,18-19) an: Der „*Samstag*“ (= Samstag, vgl. die englische Bezeichnung Saturday) galt als ein Tag, über den (und folglich dessen erste Stunde) der langsamste Wandelstern Saturn herrscht.

Über die zweite Samstag-Stunde herrscht der nächst-schnellere Wandelstern, also der Jupiter, über die dritte der Mars usw.; über die vierundzwanzigste und letzte Stunde des Samstag herrscht dann wieder der Mars, und daher über die folgende Stunde, die erste Stunde des Tags *nach* den Samstag, die Sonne. Der Tag nach dem Samstag ist deshalb stets ein „Sonnen-Tag“: daher rührt die Bezeichnung „*Sonntag*“.

Zählt man in der beschriebenen Weise die Stundenherrscher weiter durch, so erkennt man, dass der Herrscher des auf den Sonntag folgenden Tages der Mond ist; daher heißt der Tag nach dem Sonntag im Deutschen *Montag* (*Mond-Tag*), im Englischen *Monday*, im Französischen *Lundi* (von *Lune* = Mond).

Auf die gleiche Weise ermittelt man als Herrscher der folgenden Tages den Mars, der daher im Französischen *Mardi* heißt, im Deutschen aber *Dienstag* und im Englischen *Tuesday* (nach dem von den Römern mit dem Mars gleichgesetzten germanischen Gott Tyr, auch *Tiwaz* oder *Ziu* genannt).

Als Herrscher des folgenden Tages ergibt sich auf die beschriebene Weise der Merkur, der daher im Französischen *Mercredi* heißt, im Deutschen *Mittwoch* (da er genau in der Mitte der von Sonntag bis Samstag gezählten Woche liegt), und im Englischen *Wednesday* (nach dem von den Römern mit dem Gott Merkur = Mercurius gleichgesetzten Gott Wotan).

Als Herrscher des folgenden Tages ergibt sich der Jupiter, der daher im Französischen *Jeudi* heißt, im Deutschen *Donnerstag* und im Englischen *Thursday* (die deutsche und englische Bezeichnung ergibt sich aus dem von den Römern mit Jupiter gleichgesetzten germanischen Gewittergott Donar / Thor).

Als Herrscher der folgenden Tages ergibt sich die Venus, die im Französischen *Vendredi* heißt, im Deutschen *Freitag* und im Englischen *Friday* (nach der von den Römern mit der Göttin Venus gleichgesetzten germanischen Liebesgöttin *Freya*).

Als Herrscher des folgenden Tages hat man wieder den Saturn, dessen Tag der Samstag ist; und so schließt sich der Kreis.

Das früheste römische Zeugnis für den Gebrauch der Planetenwochen (und somit der Sieben-Tage-Woche) findet man in den *Elegiae* (1,3) des *Albius Tibullus* (verfasst ca. 27 v. Chr.), der die Bezeichnung *Saturni dies* (Samstag) für den Samstag

⁷ Die Babylonier taten dies zuerst; die älteste griechische Quelle, die den Planeten Götter zuordnet, ist das Platon zugeschriebene, aber im 4. Jh. v. Chr. von einem seiner Schüler verfasste Werk mit dem Namen *Epinomis* (vgl. *Epinomis* 987). Die Römer ersetzten schließlich die griechischen Götternamen durch die entsprechenden römischen. So ergeben sich die babylonisch-griechisch-lateinischen Entsprechungen Nergal = Hermes = Mercur, Ishtar = Aphrodite = Venus, Nergal = Ares = Mars, Marduk = Zeus = Jupiter, Ninib = Kronos = Saturn. Bis zum 4. Jh. v. Chr. waren die Planeten bei den Griechen nach ihrem Aussehen benannt worden: Merkur = Stilbon (der Funkelnde); Venus als Morgenstern = Heosphoros (Bringer der Morgendämmerung) oder Phosphoros (Lichtbringer) und als Abendstern = Hesperos (Abendlicher); Mars = Pyroeis (der Feurige); Jupiter = Phaethon (der Leuchtende); Saturn = Phainon (der Scheinende).

verwendet. Der Samstag = Samstag galt in der römischen Kaiserzeit ursprünglich als der erste Wochentag (als Beleg gilt der spätestens 79 n. Chr. verfasste *Wandkalender von Pompeji*, in der die Wochentage beginnend mit dem Samstag aufgezählt werden), was auch der obigen astronomischen Systematik entspricht, wonach der Saturn als langsamster Planet der erste ist. Aber schon in der zweiten Hälfte des 2. Jahrhunderts (bei dem heidnischen Astrologen *Vettius Valens*, um 170 n. Chr.) wurde der Sonntag (wie im Judentum und im Christentum) als erster Wochentag angesehen. Ob dieser Wechsel durch jüdisch-christlichen Einfluss zustande kam, ist umstritten und eher unwahrscheinlich. Ein für das heidnische Rom näher liegender Grund wird einfach die große Verehrung gewesen sein, die man der Sonne darbrachte (schon bei den Stoikern galt sie als den anderen Planeten überlegener „Herrscher“ der Welt).

3. Das Sabbatgebot im späteren Judentum

Die Juden haben das schon im Alten Testament strenge Sabbatgebot durch ihre mündlichen Traditionen noch verstärkt, die man in der um 200 n. Chr. vollendeten Mischna und später in dem um 500 n. Chr. vollendeten Talmud niedergeschrieben findet. Die Mischna spricht von 39 Hauptarbeiten, die am Sabbat verboten sind (Schabbat 73a):

Säen, Pflügen, Ernten, Garben binden, Dreschen, Aussortieren, Auswählen, Mahlen, Sieben, Kneten, Backen; Wolle scheren, Reinigen, Kämmen, Färben, Spinnen, Fäden dehnen/spannen, Schleifen machen, Fäden weben, Fäden trennen, Knoten knüpfen, Knoten lösen, Nähen, Reißen; Fangen, Schlachten, Häuten, Pökeln, Gerben, Schaben, Schneiden; Schreiben, Löschen, Bauen, Einreißen, Feuer löschen, Feuer entzünden, Hämmern, aus einem Gebiet in ein anderes Tragen.

Unter jede dieser Hauptarbeit fallen nach Auslegung der Rabbinen wieder jeweils eine Vielzahl von speziellen Tätigkeiten; auch der Talmud bringt eine Reihe weiterer Vorschriften. Die bekanntesten konkreten Vorschriften außer der Enthaltung von der Erwerbsarbeit sind:

- Man darf am Sabbat keine Lasten tragen; genauer darf man sie nicht vom Haus ins Freie und vom Freien ins Haus transportieren, und unterwegs auf der Straße um nicht mehr als vier Ellen fortbewegen.
- Man darf keine medizinische Behandlung vornehmen, außer wegen Lebensgefahr.
- Man darf nicht kochen.
- Man darf kein Licht oder Feuer anzünden.
- Man darf keine zwei Buchstaben schreiben.
- Man darf nichts Sinnvolles rechnen (Schabbat 150b: „Man darf...unnötige Kalkulationen machen, jedoch keine nötigen“).
- Man darf maximal zweitausend Ellen, d.h. knapp 1 km, laufen (vgl. Mischna, Eruwim 44b).
- Im modernen Judentum darf man in manchen Kreisen am Sabbat keinen Schaltknopf drücken, z.B. also den Fahrstuhl nicht per Knopfdruck kommen lassen – dies führt mancherorts zur sog. „Sabbatschaltung“ des Fahrstuhls, bei dem dieser automatisch in jedem Stockwerk anhält, so dass man zusteigen kann, ohne auf den Knopf zu drücken.

Um das Leben trotz dieser Verbote erträglich zu machen, erfanden die jüdische Tradition viele trickreiche Möglichkeiten. So kann man, um am Sabbat Licht zu haben, das Licht vor Beginn des Sabbats (am Freitagabend, da der Tag mit Sonnenuntergang des Vortages beginnt) anzünden und dann angezündet lassen. Oder man kann das Licht automatisch durch Zeitschaltuhren einschalten lassen. Oder man kann einen nichtjüdischen Diener (sog. Schabbat-Goj) damit beauftragen, am Sabbat Lampen einzuschalten. Der Schabbat-Goj kann auch Lasten tragen und z.B. beim als Begleiter des orthodoxen Juden beim Einkauf den Einkaufswagen beladen und entladen. Vgl. im Talmud Schabbat, 153a: „Wer unterwegs von der Dunkelheit überrascht wird [d.h. wer unterwegs ist, wenn am Freitagabend die Sonne untergeht und der Sabbat beginnt], gebe seinen Geldbeutel einem Nichtjuden; ist kein Nichtjude bei ihm, lege er ihn auf den Esel. Sobald der den äußersten Hof erreicht, nehme er die Geräte ab, die am Sabbat fortbewegt werden dürfen, und von denen, die nicht fortbewegt werden dürfen, löse er die Stricke, so dass die Säcke von selbst herunterfallen.“ Eine Schwierigkeit bei diesem Verfahren ist jedoch, dass man den Esel am Sabbat nicht zu Gehen antreiben darf (Schabbat 153b). Es erfolgt daher die Empfehlung, dass man den Geldbeutel auf den Esel legt, während er schon im Gehen ist, und ihn wieder abnimmt, wenn er – z.B. zum Wasserlassen oder Misten – stehen bleibt. Auch die oben genannte „Sabbatschaltung“ des Fahrstuhls gehört zu den Erleichterungen. Eine letzte Erleichterung sind die Methoden zur Vergrößerung der Bewegungsfreiheit am Sabbat: Legt man in Entfernung von 2000 Ellen vom Haus (schon vor dem Sabbat) einen Korb mit Brot hin, so darf man vom Haus bis zu diesem Brotkorb und von dort aus nochmals 2000 Ellen zurücklegen. Durch mehrere Brotkörbe in jeweils 2000 Ellen Entfernung aus, kann man theoretisch beliebig große Strecken laufen. Eine andere Methode ist es, mit einem Strick mehrere Häuser oder sogar ganze Stadtteile zu umspannen. Das durch einen solchen sog. „Sabbatstrick“ eingegrenzte Gebiet gilt als eine einzige Wohnung, innerhalb derer man ohne Beschränkung umherlaufen kann. Vielerorts wurden in Großstädten ganze Stadtteile umspannt (wie z.B. in New York), damit die orthodoxen Juden dieser Stadt am Sabbat z.B. die Bewegungsfreiheit haben, um ein Theater, eine Konzerthalle usw. aufzusuchen.

Interessant ist noch die angenommene Beziehung zwischen Sabbathaltung zum dem Kommen des Messias: Wenn ganz Israel ein oder zweimal einen Sabbat mit allen Vorschriften hält – so glaubt man – kommt der Messias. Vgl. hierzu den Midrasch Exodus Rabba 25,12: „Wenn Israel nur ein einziges Mal den Sabbat wirklich halten würde, würde der Messias kommen“. Ähnlich sagt auch Rabbi Schimon ben Jochai im Talmud (Schabbat 118b): „Würden die Israeliten zwei Sabbate nach Vorschrift halten, so würden sie sofort erlöst werden.“

4. Das Sabbatgebot im Neuen Testament

Jesus hat seine Jünger zu seinen Freunden gemacht, die den Willen des Vaters verstehen (vgl. Joh 15,15) und daher *dem Geist* des göttlichen Gesetzgebers und nicht mehr *dem toten Buchstaben* folgen sollen (2 Kor 3,6). So dürfen wir im Geist christlicher Freiheit den Mut haben, bei alttestamentlichen Gesetzestexten (auch beim Wortlaut der zehn Gebote) zu fragen, was nur für den Alten Bund gedacht war und was auch für die Zeit des Neuen Bundes noch Gültigkeit beanspruchen kann. Bezüglich des Sabbatgebotes kann man hier auch direkt nach dem Beispiel Jesu fragen.

Eine grundlegende Belehrung Jesu über das Sabbatgebot ist sein Ausspruch Mk 2,27: „*Der Sabbat ist um des Menschen willen gemacht und nicht der Mensch um des Sabbats willen*“, und „*der Menschensohn [= Jesus Christus] ist Herr auch über den Sabbat*“ (Mk 2,28; vgl. Mt 12,8; Lk 6,5), womit er das Ährenrupfen seiner Jünger am Sabbat verteidigte, unter Hinweis darauf, dass auch David und seine Begleiter, als sie Hunger hatte, die Schaubrote aßen, die niemand außer den Priestern essen durfte (vgl. 1 Sam 21,2-7) und die an jedem Sabbat im Tempel aufgestellt werden mussten (Lev 24,5-9).

Jesus hat gegen die zu enge Auslegung der Sabbatruhe außerdem auf folgende Tatsachen hingewiesen:

1. In Mt 12,5 argumentiert er, dass am Sabbat „die Priester den Sabbat entweihen und dennoch unschuldig sind“: Die Priester arbeiten ja am Sabbat im Tempel mehr als sonst (vgl. etwa Num 28,9), brechen damit also quasi das Ruhegebot, aber eben im Dienst des Heiligtums und sind darum unschuldig.
2. In Joh 7,22 weist er darauf hin, dass auch seine Kritiker einen Menschen am Sabbat zu beschneiden pflegen (Joh 7,22), denn die Beschneidung musste ja nach dem Gesetz am achten Tag nach der Geburt erfolgen (Gen 17,12; Lev 12,3), unabhängig davon, ob dieser Tag ein Sabbat war oder nicht. Mit Bezug darauf fragte Jesu seine Kritiker in Joh 7,23: „Wenn ein Mensch am Sabbat die Beschneidung empfängt, damit das Gesetz des Mose nicht verletzt werde, was zürnt ihr mir, weil ich einen ganzen Menschen am Sabbat gesund gemacht habe?“
3. Eine dritte grundsätzliche Begründung für sein Heilen am Sabbat gibt Jesus in Joh 5,17: „Mein Vater wirkt bis jetzt, und auch ich wirke“ (Joh 5,17): Gott erhält die Welt durch sein Wirken auch an jedem Sabbat im Dasein und er tut dies im Zustand seiner eigenen ewigen Sabbatruhe nach Vollendung des Schöpfungswoche; folglich darf auch sein Sohn am Sabbat wirken.

Aufgrund seiner zahlreichen an Sabbaten durchgeführten Krankenheilungen wurde Jesus von den Pharisäern als Übertreter des Sabbatgebots eingestuft. *Sieben konkrete Sabbat-Heilungen Jesu* sind in den Evangelien festhalten:

Schon die ersten beiden Heilungen im Markusevangelium (Mk 1,21–29), fanden nach Mk 1,21 am Sabbat statt: (1) Die *Heilung eines Besessenen in der Synagoge* und (2) die *Heilung der Schwiegermutter des Petrus*. Diese Heilungen stießen allerdings noch nicht auf Kritik. An einem anderen Sabbat heilte Jesus in der Synagoge (3) einen *Mann mit einer verdorrten Hand*, und stellte er den anwesenden Pharisäern, welche „beobachteten, ob er ihn am Sabbat heilen würde, um ihn anklagen zu können“, folgende Frage: „Ist es erlaubt, am Sabbat Gutes oder Böses zu tun? Ein Leben zu retten oder es zu heilen?“ (Mk 3,4). Als sie schwiegen, „blickte er sie zornig an, betrübt wegen der Härte ihres Herzens“ (Mk 3,5). Daraufhin heilt er den Mann. Nach Mt 12,10 waren es zuvor die Pharisäer, die Jesus gefragt hatten: „Ist es erlaubt, am Sabbat zu heilen?“ Und Jesus hatte daraufhin geantwortet: „Wer unter euch, der ein einziges Schaf hat, wird es nicht, wenn es am Sabbat in eine Grube fällt, ergreifen und herausziehen? Wie viel mehr Wert als ein Schaf ist nun ein Mensch! Also ist es erlaubt, am Sabbat Gutes zu tun.“ (Mt 12,11–12). An einem anderen Sabbat heilte Jesus in der Synagoge (4) *eine verkrümmte Frau*, die sich nicht aufrichten konnte (Lk 13,10–17). Daraufhin beschwerte sich der Synagogenvorsteher und sagte zum Volk: „Sechs Tage gibt es, an denen man arbeiten darf; an denen kommt und lasst euch heilen, aber nicht am Tage des Sabbats“ (Lk 13,14). Jesus entgegnete: „Ihr Heuchler! Bindet nicht jeder von euch am Sabbat seinen Ochsen oder Esel von der Krippe los und führt ihn zur Tränke? Diese Tochter Abrahams aber, die der Satan schon achtzehn Jahre lang gebunden hielt, musste sie nicht am Sabbat von dieser Fessel gelöst werden?“ (Lk 13,16). Als Jesus an einem anderen Sabbat im Haus eines führenden Pharisäers zum Essen eingeladen war, kam dorthin auch (5) ein *wassersüchtiger Mann*, der ebenfalls geheilt wurde. Bevor Jesus ihn heilte, fragte er die Schriftgelehrten und Pharisäer: „Ist es erlaubt, am Sabbat zu heilen oder nicht?“ (Lk 14,3). Als sie schwiegen, sprach er: „Wer von euch, dessen Sohn oder Ochs in einem Brunnen fällt, wird ihn nicht sofort herausziehen am Tage des Sabbats?“ (Lk 14,5), worauf sie wieder nichts erwidern. Jesus heilte des Weiteren am Sabbat (6) einen *Gelähmten* (Joh 5,1–8), indem er ihn aufforderte: „Nimm dein Bett und geh umher“ (Joh 5,8). Daraufhin sagten die Juden zu ihm „Es ist Sabbat; da darfst du dein Bett nicht tragen“ (Joh 5,10), und sie verfolgten Jesus auch deshalb, weil er am Sabbat geheilt hatte (Joh 5,15–16) und dadurch den Sabbat brach (Joh 5,18). Schließlich nahm Jesus (7) auch die Heilung des *Blindgeborenen* (Joh 9) an einem Sabbat vor (Joh 9,14) und erntete dafür die Kritik der Pharisäer: „Dieser Mensch ist nicht von Gott, weil er den Sabbat nicht hält“.

Trotz seiner in Wort und Beispiel bezeugten kritischen Haltung gegenüber der unmenschlich-strengen Auffassung vom Sabbatgebot war Jesus nicht grundsätzlich gegen die Sabbatheiligung: Er selbst ging am Sabbat in die Synagoge (Mt 12,9–14; Mk 1,21–29; 3,1–6; 6,2; Lk 4,16,31–38; 6,6; 13,20; vgl. Mt 13,54; Joh 6,59; 18,20). Somit dürften Jesu Jünger zumindest in der Zeit bis zu seinem Tod den Sabbat im Grundsatz befolgt haben. Von den Frauen aus seinem Jüngerkreis, die am Morgen des Auferstehungssonntags zum Grab Jesu kommen wollten, um ihn zu salben, heißt es in Lk 23,56 ausdrücklich: „Am Sabbat [am Vortag des Auferstehungssonntags] ruhten sie nach dem Gesetz.“

In Hebr 4,1–10 wird der Sabbat (als Ruhetag Gottes nach dem Schöpfungswerk) als „heute“ noch andauernder Zeitraum ge- deutet, der sich in die Ewigkeit hinein erstreckt, denn dem Volk Gottes ist das Eingehen in Gottes Sabbatruhe verheißen.

Nach Tod und Auferstehung Jesu änderte sich die Einstellung der Christenheit zu den jüdischen Zeremonialgesetzen dennoch grundlegend, besonders zur Beschneidung und den Speisegeboten, die nicht mehr als heilsnotwendig erachtet wurden (vgl. Apg 15; Gal 2,1-14; Kol 2,20-21; 1 Tim 4,3; Hebr 9,10). Dasselbe gilt für die jüdische Festordnung, die man nun auch nicht mehr als um des Heiles willen verbindlich ansah, denn wenngleich Paulus und seine Begleiter und wohl auch anderen jüdische Christen auch nach Jesu Auferstehung noch gewohnheitsmäßig am Sabbat die Synagoge besuchten (vgl. Apg 13,14; 17,1-2; 18,4; Jak 2,2), schreibt Paulus: „Darum soll euch niemand verurteilen wegen Speise oder Trank oder wegen Fest oder Neumond oder Sabbat“ (Kol 2,16: vgl. Gal 4,10). Wir im nächsten Abschnitt gezeigt wird, ist schon im Neuen Testament der Übergang von der jüdischen Samstags- zur christlichen Sonntagsheiligung nachweisbar.

Besondere Vorsicht ist in diesem Zusammenhang bei der Auslegung von Röm 14,5-6 angezeigt, wo Paulus auf den ersten Blick Speiseregeln und Tagesheiligung als zu respektierende Haltung einzelner, aber nicht mehr als allgemeinverbindlich bezeichnet, was generell gegen allgemeinverbindliche kirchliche Fast- und Abstinenztage (siehe Kapitel 7) sprechen würde: „Einer macht einen Unterschied zwischen Tag und Tag, ein anderer beurteilt alle Tage gleich. Jeder muss nach seiner Überzeugung handeln. Wer den Tag beobachtet, beobachtet ihn für den Herrn; wer isst, tut es für den Herrn – er dankt ja Gott –, und wer nicht isst [= fastet], der verzichtet auf das Essen für den Herrn – und auch er dankt Gott.“ Dem Kontext nach ist in Vers 14,5 jedoch eindeutig nicht von der Heiligung eines Ruhetages (sei es Sabbat oder Sonntag) die Rede, deren Einhaltung dann in das Belieben eines jeden gestellt wäre: Vielmehr scheint sich die hier gemeinte „Unterschied zwischen Tag und Tag“ auf das Fasten zu beziehen, und auch diesbezüglich will der Apostel nicht sagen, es gäbe keine allgemeinverbindlichen Fasttage. Der Sinn ist anscheinend der folgende: „Einer macht einen Unterschied zwischen Tag und Tag“ dürfte heißen: Es gibt Christen, die nur an bestimmten Tagen fasten (d.h. an den nach jüdischer oder vielleicht auch schon christlicher Sitte festgelegten Fasttagen) und andere, die „alle Tage gleich beurteilen“, d.h. die an allen Tagen fasten. So gedeutet lässt sich die Stelle nicht als Argument gegen kirchlich festgelegte Fasttage und noch weniger gegen eine christliche Feier- und Ruhetagshaltung anführen.

5. Die Ablösung des Samstags durch den Sonntag

Christus, der Herr [Kyrios], ist nach Joh 20,1 (vgl. Mt 28,1; Mk 16,2; Lk 24,1) auferstanden „am ersten Wochentag“ [mia ton Sabbaton], das ist der Sonntag (da ja der siebte Wochentag der Sabbat, d.h. der Samstag war): der auf den Sabbat folgende Tag (vgl. Mt 16,1; Mt 28,1), der von den Christen später auch als der „achte“, den Sabbat noch überbietende Tag bezeichnet wurde. Aus diesem Grund bezeichnet das Wort „Herrentag“ [griech. Kyriake Hemera, lat. Dominica Dies] in der christlichen Literatur den Sonntag.⁸ Dieser Ausdruck ist nicht zu verwechseln mit dem Ausdruck „Tag des Herrn“ [Hemera tou Kyriou], der den Tag des jüngsten Gerichts meint. Christliche Psalmenbeter sahen den Herrentag mystisch in Psalm 118,24 angedeutet: „Dies ist der Tag, den der Herr [Jahwe] gemacht hat, lasst uns jubeln und seiner uns freuen“. Auf den Sonntag fiel auch sieben Wochen nach der Auferstehung das Pfingstereignis: die *Herabkunft des hl. Geistes* auf die versammelten Apostel, die man als letzten *Gründungsakt der Kirche* deuten kann. Auferstehung Jesu, Herabkunft des Geistes und Gründung der Kirche waren also Sonntags-Ereignisse, die für Christen gewichtige Gründe wurden, diesen Wochentag durch Feier und Gedächtnis auszuzeichnen.

Was zugleich den Sabbat zurückdrängte, war neben der äußerlichen Tatsache, dass die Christen von den Juden Ende des 1. Jahrhunderts durch die Entscheidungen des Konzils bzw. „Lehrhauses“ von Jabne (ca. 95 n. Chr.) aus der der Synagoge und damit aus dem dort stattfindenden sabbatlichen Gottesdienst ausgeschlossen wurden (vgl. die entsprechenden Vorhersagen Jesu in Mt 10,17; 23,34; Mk 13,9; Lk 12,11; 21,12; Joh 9,22; 16,2 vgl. 12,42) die auffallende Fügung, dass Christus just am *Freitag* (dem sechsten Wochentag, welcher in Gen 1 der Tag der Erschaffung des Menschen ist) den Menschen durch seinen Kreuzestod erlöst hatte, dann am *Samstag* nach vollbrachtem Erlösungswerk im Grabe geruhte hatte (dem siebten Wochentag, dem alttestamentlichen Ruhetag), schließlich aber am *Sonntag* glorreich zu neuem Leben aus dem Grabe erstanden war (dem ersten Wochentag, der in Gen 1 der Tag der Erschaffung von Himmel und Erde war, und jetzt passenderweise als Tag einer Neuschöpfung erschien). Als krönender Abschluss konnte deshalb jetzt nicht mehr der Samstag erscheinen (der als Tag der *Grabes-Ruhe* vor der Auferstehung den Charakter des Vorläufigen bekam, das „Wartens“ auf den Auferstehungsjubel am Tage danach). Auch wenn man schließlich die beiden Gründe betrachtet, aus denen es im Alten Bund geboten war, den Ruhetag am siebten Tag, dem Samstag, zu begehen, stellt man fest, dass diese im Neuen Bund durch Christi Auferstehung *an Bedeutung verloren haben und gleichsam „in den Schatten gestellt“* worden waren. Der Sabbat war ja *erstens* dem Gedächtnis der Ruhe Gottes nach dem vollendeten Sechstageswerk der Erschaffung von Himmel und Erde geweiht (Ex 20,11), und *zweitens* dem Gedächtnis der Befreiung Israels aus der Ägyptischen Sklaverei (Dt 5,15).

Wenn nun Gott, wie er verheißt hat, dereinst einen „neuen Himmel und eine neue Erde“ erschaffen haben wird (Jes 65,17 vgl. 3 Petr 3,13; Apk 21,1), die nicht mehr vergänglich ist, so ist klar, dass man nach dieser Neuschöpfung keinen Grund mehr haben wird, Gottes Ruhe nach dem ersten, vorläufigen Schöpfungswerk als krönenden Abschluss der Woche zu begehen. Vielmehr wird man statt dessen den Abschluss dieser Neuschöpfung als neuen Höhepunkt zu ehren haben. Nun ist aber durch den Tod und die Auferstehung Christi bereits *der Grundstein* für diese neue Schöpfung gelegt worden: der Auferstandene Christus selbst ist der Anfang dieser neuen Schöpfung (vgl. Apk 3,15; Kol 1,18; 1 Kor 3,11) und jeder, der in Christus ist, ist

⁸ An deutlichsten wird der Ausdruck „Herrentag“ durch den Kirchenvater Hieronymus (347-420) mit dem Sonntag identifiziert: „Der Herrentag [dies dominica], der Tag der Auferstehung, der Tag der Christen: Das ist unser Tag. Darum wird er auch Herrentag genannt, weil an ihm der Herr siegreich zum Vater aufstieg. Wenn er von den Heiden Tag der Sonne genannt wird, so stimmen auch wir sehr gern zu: Denn heute ist das Licht der Welt aufgegangen [vgl. Joh 8,2], heute ist die Sonne der Gerechtigkeit aufgegangen, in deren Flügeln Heil ist [vgl. Mal 3,20]“ (Hieronymus, Predigt zum Ostersonntag = In die dominica Paschae homilia).

selbst eine „neue Schöpfung“ (2 Kor 5,17 und Gal 6,15; vgl. Eph 4,24). Schon mit Christus hat also das neue endzeitliche Werk Gottes begonnen, und somit ist die Ruhe nach dem ersten Werk *schon jetzt nicht mehr „aktuell“*. Dies dürfte der tiefste Grund dafür sein, dass Christen von der Sabbat- zur Sonntagsheiligung übergangen.⁹

Auch die Befreiung der Kinder Israels aus der ägyptischen Sklaverei ist *für die Kirche überboten worden durch die Befreiung der ganzen Welt aus der Sklaverei der Sünde und des Todes*, (vgl. Röm 6,9.20-23; 8,2 und Hebr 2,14-15) die durch Christi Auferstehung deutlich wurde. Auch von daher ist jetzt der Samstag (also Tag des Ruhens nach der ägyptischen Sklaverei betrachtet) durch den Sonntag (als Tag des Jubels über die Befreiung aus der Sklaverei von Sünde und Tod durch die Auferstehung Christi) überboten worden. Da die Zeremonialgesetze des Neuen Bundes den neuen Heilszustand angemessen zum Ausdruck bringen sollten, so wie diejenigen des Alten Bundes den damaligen Zustand ausdrückten, musste also der Samstag logischerweise durch den Sonntag ersetzt werden.

Dass der Sonntag als Tag der Christen galt, wird schon im **Neuen Testament** an folgenden Stellen deutlich:

1. Schon am Ostersonntag („am ersten Tage der Woche“) und „acht Tage später“ (d.h. am Sonntag danach) versammelten sich die Apostel (**Joh 20,19.26**); auch am Pfingstsonntag waren „alle an einem Ort beisammen“ (Apg 2,1).
2. Nach **Apg 20,7** kamen die Christen in Troas, also ich Paulus fünf Tage lang dort aufhielt, „*am ersten Wochentag*“ [en de mia ton Sabbaton] zusammen, um das Brot zu brechen (also zur Eucharistiefeyer), und zwar offenbar am Abend, denn es heißt, dass Paulus auf dieser Zusammenkunft predige und seine Rede bis Mitternacht ausdehnte.
3. In **1 Kor 16,2** schreibt Paulus an die Korinther, dass sie an „*jedem ersten Wochentag*“ [kata mian sabbatou] Geld für eine Kollekte für die Armen in Jerusalem zurücklegen sollen (vgl. 1 Kor 16,1-3). Er sagt nicht „in jeder Versammlung“, sondern „an jedem Sonntag“, woraus man schließen kann, dass offensichtlich der Sonntag ganz selbstverständlich als der Versammlungstag der Christen galt.
4. In **Apk 1,10** schreibt der Seher Johannes: „Und ich wurde im Geist [entrückt] *am Herrentag* [en te Kyriake hemera]“. Zusätzlich ist in **Hebr 10,25** bezeugt, dass man auf die Teilnahme aller Christen an den festgesetzten Versammlungen Wert legte: „Versäumen wir nicht *unsere Zusammenkunft* [ten episynagogen heauton], wie es einigen zur Gewohnheit wurde“; diese Versammlungen fanden schon in der Jerusalemer Urkirche nicht nur im Tempel, sondern auch in den Häusern der Christen statt, wo das Brot (anscheinend täglich) gebrochen wurde (**Apg 2,42.46**); auch in **1 Kor 11,17-34** ist von Versammlungen die Rede, in denen die Eucharistie gefeiert wurde, verbunden mit einem Sättigungsmahl, das Paulus aber von der Gemeindeversammlung abkoppeln will (1 Kor 17,34). Eine schöne Beschreibung der christlichen Gemeinschaft mit Gott, die im Gottesdienst vertieft wird, ist **Hebr 12,22-23**: „Ihr seid hinzugetreten zum Berg Zion und zur Stadt des lebendigen Gottes, zum himmlischen Jerusalem und zu Myriaden von Engeln, zu einer *Festversammlung* und Gemeinschaft der Erstgeborenen, die im Himmel verzeichnet sind“.

Diese Schriftzeugnisse werden ergänzt durch die folgenden außerbiblischen Zeugnisse der ersten Jahrhunderte:

1. Die frühchristliche Kirchenordnung namens **Didache** (wohl schon um 65 n. Chr.) bezeugt die Eucharistiefeyer (als Dank-, Lob- und Opferfeier) an jedem Sonntag: „*An jedem Herrentag des Herrn* [kata Kyriaken de Kyriou] *versammelt euch*, bricht das Brot und sagt Dank, indem ihr dazu eure Übertretungen bekennt, damit euer Opfer rein sei“ (Did Kap 14,1).
2. Bischof **Ignatius von Antiochien** schreibt in seinem **Brief an die Magnesier** (um 107 n. Chr.): „Wenn nun die, die in alten Bräuchen wandelten, zu neuer Hoffnung gelangten und *nicht mehr den Sabbat halten* [sabbatizontes], *sondern nach dem Tag des Herrn leben*, [kata kyriaken zontes] an dem auch unser Leben aufging durch ihn [Christus]“ (Magn 9,1).
3. Im **Brief Plinius des Jüngeren** (des Statthalters von Bithynien) an Kaiser Trajan (um 112 n. Chr.) berichtete Plinius dem Kaiser über die Christen folgendes: „Sie beteuerten ... dass sie gewöhnlich *an einem festgesetzten Tag* [stato die] vor Sonnenaufgang sich versammelt, Christus als ihrem Gott im Wechsel Lob gesungen und sich mit einem Eid [sacramentum] verpflichtet hätten – nicht etwa zu irgendeinem Verbrechen, sondern [gerade] zur Unterlassung von Diebstahl, Raub, Ehebruch, Treulosigkeit und Unterschlagung von anvertrautem Gut. Danach sei es bei ihnen Brauch gewesen, auseinanderzugehen und [später] wieder zusammenzukommen, um ein Mahl einzunehmen, allerdings ein ganz gewöhnliches und unschuldiges ...“ Hier ist von einem „festgesetzten Tag“ die Rede, an der die Christen sich versammelten um Christus als Gott zu verehren und ein Mahl zu halten. Um welchen Tag es sich handelt, ist nicht gesagt, es folgt aber, dass es offenbar einen *regelmäßig wiederkehrenden Tag* gab, an dem die Versammlungen der Christen stattfanden. Aus den übrigen Quellen dürfte sich aber ergänzen lassen, dass es höchstwahrscheinlich der Sonntag war.
4. Im **Barnabasbrief** (verfasst zwischen 70 und 132 n. Chr., wahrscheinlich zwischen 130 und 132 n. Chr.) heißt es: „Ferner sagt er [Gott] zu ihnen [den Juden]: ‚Eure Neumondfeiern und Sabbatfeiern ertrage ich nicht.‘ Seht, wie er es meint: Nicht die jetzigen Sabbate sind mir angenehm, sondern der [Sabbat], den ich gemacht habe, an dem ich das All zur Ruhe bringen und den Anfang eines achten Tages machen werde, das heißt den Anfang einer neuen Welt. [9] *Deshalb begehen wir auch den achten Tag* [ten hemeran ten ogdoen = den Tag nach dem siebten Wochentag = den Sonntag], uns zur Freude, an den auch Jesus von den Toten erstanden ist“ (Barn 15,8-9).

⁹ Zwar ist der Sonntag insofern nicht ganz analog zum Sabbat, als der Sabbat ja der Tag „nach“ Vollendung des ersten Schöpfungswerkes Gottes war. Der Sonntag aber ist der Tag der Neuschöpfung selbst, die mit Christi Auferstehung begann. Aber da die „neue Schöpfung“ noch gar nicht vollendet ist (sie wird es erst am Ende der Zeiten sein) können wir jetzt noch nicht „den Tag danach“ feiern, sondern müssen den Tag der Neuschöpfung selbst begehen.

5. **Justin der Märtyrer** schreibt in Kap. 67 seiner Ersten Apologie (verfasst zwischen 147 und 161): „An dem Tage, den man Sonntag [wörtlich: Tag der Sonne] nennt, findet eine Versammlung aller statt, die in Städten oder auf dem Lande wohnen; dabei werden die Denkwürdigkeiten der Apostel oder die Schriften der Propheten vorgelesen, solange es angeht. Hat der Vorleser aufgehört, so gibt der Vorsteher in einer Ansprache eine Ermahnung und Aufforderung zur Nachahmung all dieses Guten. Darauf erheben wir uns alle zusammen und senden Gebete empor. Und ... wenn wir mit dem Gebete zu Ende sind, werden Brot, Wein und Wasser herbeigebracht, der Vorsteher spricht Gebete und Danksagungen mit aller Kraft, und das Volk stimmt ein, indem es das Amen sagt. Darauf findet die Ausspendung statt, jeder erhält seinen Teil von dem Konsekrierten.“ Hier ist klar die hl. Messe beschrieben, und es ist gesagt, dass sie am Sonntag gefeiert wurde. Justin fährt fort: „Am Sonntag aber halten wir alle gemeinsam die Zusammenkunft, weil er der erste Tag ist, an welchem Gott durch Umwandlung der Finsternis und des Urstoffes die Welt schuf und weil Jesus Christus, unser Erlöser, an diesem Tage von den Toten auferstanden ist. Denn am Tage vor Samstag [wörtlich: Tag des Saturn] kreuzigte man ihn und am Tage nach dem Samstag [wörtlich: Tag des Saturn], d. h. am Sonntag [wörtlich: Tag der Sonne], erschien er seinen Aposteln und Jüngern ...“

6. Bischof **Dionysius von Korinth**, der einen Brief von Papst Soter bekommen hatte, schrieb an diesen Papst um 170 n. Chr. einen Brief, in dem es heißt (wie in nach Eusebius, Kirchengeschichte 4,23,11 mitgeteilt wird): „Heute haben wir nun den heiligen Tag des Herrn [kyriaken hagian hemeran] begangen und an demselben euren Brief verlesen, den wir immerdar zur erbaulichen Verlesung aufbewahren werden, wie auch den früheren, uns durch Klemens geschriebenen“ (Anspielung auf den um 96 verfassten Brief von Papst Klemens an die Korinther).

7. Im apokryphen **Petrusevangelium** (entstanden vermutlich um 150 n. Chr.) wird der Tag der Auferstehung Jesu zweimal als „Herrentag“ bezeichnet. In Kap 9(35) heißt es: „In der Nacht aber, in welcher der *Herrentag* [Kyriake] aufleuchtete, ... erscholl eine laute Stimme im Himmel [9(36)] und sie [die Wächter] sahen die Himmel geöffnet und zwei Männer in einem großen Lichtglanz von dort herniedersteigen und sich dem Grabe nähern.“ Ebenso heißt es in Kap. 12(50): „In der Frühe des *Herrentages* [tes Kyriakes] nahm Maria Magdalena ... [12(51)] ihre Freundinnen mit sich und kam zum Grabe, wo er hingelegt war.“ Ebenso hieß es in den apokryphen **Petrusakten** (entstanden vermutlich um 170 n. Chr.), dass Petrus predigte, als es „Sonntag [Dominica, Kyriake]“ war (Act. Petri cum Simone Kap. 30; Mart. Petr. 1); auch ist hier die Rede vom „ersten Wochentag, welcher der Herrentag ist“, an dem Petrus Kranke heilte (Copt. Pap. Berolensis 8502, S. 128).

8. Der christliche Rechtsanwalt **Tertullian** schreibt in seinem **Apologeticum** (verfasst 197 n. Chr.): „Andere glauben, ... die Sonne sei unser Gott. So werden wir am Ende wohl gar den Persern zugerechnet, obwohl wir keine auf Leinwand abgebildete Sonne anbeten ... [10] Ich vermute, das kommt daher, weil bekannt geworden ist, dass wir nach Osten gewendet beten. ... [11] Ebenso, wenn wir den Sonntag [wörtlich: Tag der Sonne, dies Solis] der Freude widmen, [tun wir dies] aus einem ganz anderen Grunde als wegen Verehrung der Sonne, und zweitens unterscheiden wir uns auch von denen, die den Samstag [wörtlich: Tag des Saturn, dies Saturni, vgl. englisch Saturday] mit Müßiggang und Mahlzeit auszeichnen, die auch selbst von der [wahren, alten] jüdischen Sitte abweichen, die sie nicht kennen.“

9. In der **Traditio Apostolica** des Hippolyt (entstanden zwischen 210 und 235, wohl um 215) werden nach Kap. 2 die Bischöfe „am Sonntag“ [die dominica] geweiht, und nach Kap. 22 sollen der Bischof „samstags und sonntags“ [sabbato et prima sabbati] die Eucharistie eigenhändig austeilen. Hinter dieser Aussage könnte der Brauch stehen, dass man täglich die Messe feierte, die aber am Samstag und Sonntag besonders feierlich gehalten wurde. Spuren einer doppelten Feier von Samstag und Sonntag findet man auch in den **Apostolischen Konstitutionen**, einer in Syrien um 380 zusammengestellten Sammlung von teils älteren kirchenrechtlichen Texten. Dort heißt es (7,23,3): „Feiert den Sabbat und den Herrentag [Kyriake, Dominica], das eine ist eine Erinnerung an die Schöpfung, das andere an die Auferstehung“. In 7,23,4 wird hinzugefügt, dass man an *einem* Sabbat im Jahr angemessenerweise nicht feiern, sondern fasten solle: am Karsamstag, dem Tag der Grabesruhe Jesu. In 8,33,2 wird schließlich für die Arbeiter eine Fünf-Tage-Woche gefordert: „Die Knechte sollen fünf Tage arbeiten, am Sabbat aber und am Herrentag [Kyriake, Dominica] aber sollen sie in der Kirche ihre Zeit der Lehre der Frömmigkeit widmen“.

10. In der syrischen Kirchenordnung mit dem Namen **Didaskalia** (3. Jahrhundert, vermutlich um 250 n. Chr.) heißt es in Kap. 13 (bzw. II 59): „Am Herrentag [in der lat. Version: die dominica] lasst alles beiseite, und eilt zusammen in die Kirche. ... Denn welche Entschuldigung wird derjenige vor Gott vorbringen, der nicht am diesem Tag [mit den anderen] zusammenkommt, um das heilbringende Wort zu hören und mit der göttlichen Speise genährt zu werden, die ewig bleibt?“¹⁰ Hier wird die Teilnahme an der Sonntagsmesse klar als eine *Pflicht* aufgefasst.

11. Die 304 hingerichteten **Märtyrer von Abitene** bekannten trotz Folter und Todesdrohung: Sine dominicum non possumus, „wir können ohne das dominicum [d.h. das sonntägliche Herrenmahl] nicht existieren.“¹¹

12. Die **Synode von Elvira** in Südspanien (wohl um 305 n. Chr.) erklärte in can. 21 „Gegen die, welche zögernd zu Kirchen gehen: Wenn jemand, der in der Stadt wohnt [also leichten Zugang zur Kirche hat] an drei Sonntagen [tres dominicas] nicht zur

¹⁰ In der lat. Version (hrsg. von Funk, Franz Xaver, Didascalia et Constitutiones Apostolorum, Band 1, Paderborn: Schoeningh, 1905, S. 170/172) heißt es: „die dominica omnia seponentes concurrite ad ecclesiam. Nam qualem ex[172]cusationem daturus est Deo, qui non convenit in eodem die audire salutare verbum et nutriri alimento divino in aeternum manente?“

¹¹ Acta Sanctorum Saturnini, Dativi et aliorum plurimorum martyrum 8.

Kirche kommt, soll er für kurze Zeit ausgeschlossen werden, bis er [hinreichend] gemäßregelt zu sein scheint.“¹² Einen gleichlautenden Beschluss fasste die Synode von Sardica (heutiges Sofia in Bulgarien, 342 n. Chr., can. 11 des griechischen und can.14 des lateinischen Textes). Dies ist der erste Versuch, die Pflicht zur Teilnahme an der sonntäglichen Eucharistiefeyer mit Nachdruck einzufordern. Zur weiteren kirchenrechtlichen Entwicklung siehe Fußnoten 26 und 29).

13. Die erste staatliche Sonntagsregelung erließ der christenfreundliche **Kaiser Konstantin**, nachdem er 313 das Christentum im Römischen Reich nach den Christenverfolgungen zur erlaubten Religion erklärt hatte: In einem Gesetz vom 3. März 321 verfügte er, dass die Gewerbetätigkeit am Sonntag („die solis“ = am Tag der Sonne) ruhen sollte¹³ (mit Ausnahme der Landwirtschaft; die Landarbeit am Sonntag wurde nach und nach durch regionale Beschlüsse – erstmals durch can. 31(28) des Konzils von Orléans – und dann im 9. Jahrhundert von Papst Leo VI. verboten). In einem zweiten Erlass desselben Jahres (vom 3. Juli 321) verbot Konstantin am Sonntag Gerichtshandlungen mit Ausnahme der Sklavenfreilassung.¹⁴ Schließlich heißt es in einem uns von Konstantins Hofgeschichtsschreiber Eusebius überlieferten Gesetz Konstantins (wohl aus dem Jahre 337), der Sonntag (den Eusebius hier als „Herrentag“ = Kyriake, als „ersten“ Tag sowie als „Erlösetag, der auch nach dem Licht und der Sonne benannt ist“ kennzeichnet) sei der „der dem Gebete geweihte Tag“; vor allem die Soldaten Konstantins sollten nach dem Willen des Kaisers an diesem Tag beten, und zwar sollten die christlichen Soldaten Zeit und Gelegenheit haben, dies „in der Kirche“ zu tun, die heidnischen auf draußen auf dem Feld.¹⁵

Während Konstantin den Sonntag noch „Tag der Sonne“ nannte (wenn die Beschreibung „Herrentag“ bei Eusebius kein Zitat des Gesetzestextes ist), erscheint in einem Erlass der beiden Kaiser **Honorius und Arkadius** aus dem Jahr 399 erstmals eindeutig das Wort „Tag des Herrn“ (dies dominicus, Ablativ: die dominico) in einer kaiserlichen Urkunde, in der sonntägliche Theaterspiele und Reitwettkämpfe verboten werden.¹⁶

Der Vorwurf der Adventisten, der Papst hätte „Zeit und Gesetz“ geändert und das göttliche Sabbatgebot in ein Sonntagsgebot umgewandelt, ist nach der oben skizzierten historischen Entwicklung unhaltbar: Der Übergang von der Samstags- zur Sonntagsheiligung beginnt schon im Neuen Testament, und setzt sich in den frühchristlichen Gemeinden des 1. und 2. Jahrhunderts fort. Dies scheint spontan in der gesamten Christenheit geschehen zu sein. Es existiert hierzu kein Dekret irgendeines Papstes oder einer anderen Autorität, die den Wechsel befohlen hätte. Wie Papst Benedikt XVI. betont hat, scheint der Wandel durch das Erlebnis der Auferstehung Jesu bewirkt worden zu sein:

„Wenn man bedenkt, mit welchem Gewicht der Sabbat vom Schöpfungsbericht und vom Dekalog her in der alttestamentlichen Überlieferung steht, dann ist klar, dass nur ein Vorgang von umstürzender Gewalt den Verzicht auf den Sabbat und seine Ablösung durch den ersten Tag der Woche herbeiführen konnte. Nur ein Ereignis, das sich übermächtig den Seelen einprägte, konnte eine derart ins Zentrum gehende Umgestaltung in der religiösen Kultur der Woche auslösen. ... Für mich ist die Feier des Herrentages, die zur christlichen Gemeinde von Anfang an gehört, einer der stärksten Beweise dafür, dass an jenem Tag Außergewöhnliches geschehen ist – die Entdeckung des leeren Grabes und die Begegnung mit dem auferstandenen Herrn.“¹⁷

Genau wie den Sabbat hat die Kirche bald auch die übrigen im Alten Testament vorgeschriebenen Feiertage als für die Gesamtkirche nicht mehr verbindlich erachtet. Die alttestamentlichen Hauptfeste waren Passah, Wochenfest und Laubhüttenfest; dazu kamen das Neumondfest an jedem ersten Tag des Monats, Neujahrsfest, Versöhnungstag, Tempelweihfest, Nikanortag, Fest der Lose (Purim), Fest der Befreiung der Jerusalemer Burg (Akra) und Fest des Holztragens (Xylophoria).¹⁸ Diese Feste wurden teilweise ganz gestrichen, teilweise aber auch mit neuen Festinhalten versehen und beibehalten; Letzteres geschah mit dem Passahfest, das zum Fest des Leidens und der Auferstehung Jesu wurde, und mit dem Wochen- oder Pfingstfest, das zum Fest der Herabkunft des Hl. Geistes auf die Jünger wurde.

¹² Contra his qui tardius ad ecclesiam accedunt. Si quis in civitate positus tres dominicas ad ecclesiam non accesserit, paucio tempore abstineatur, ut cor reptus esse videatur.“

¹³ Erlass vom 3. März 321 (erhalten im Codex Iustinianus 3.12.2.): „Omnes iudices urbanaeque plebes et artium officia cunctarum venerabili die solis quiescant. Ruri tamen positi agrorum culturae libere licenterque inserviant ...“

¹⁴ Codex Theodosianus 2.8.1: „Sicut indignissimum videbatur, diem solis, veneratione sui celebrem, altercantibus iurgiis et noxiis partium contentionibus occupari, ita gratum ac iucundum est, eo die, quae sunt maxime votiva, compleri. atque ideo emancipandi et manumittendi die festo cuncti licentiam habeant, et super his rebus acta non prohibeantur.“

¹⁵ Eusebius, Vita Constantini, 4,18-20.

¹⁶ Erlass vom 27. August 399 (erhalten im Codex Theodosianus 2.8.23.): „Die dominico, cui nomen ex ipsa reverentia inditum est, nec ludi theatrales nec equorum certamina nec quicquam, quod ad molliendos nimos repertum est, spectaculorum in civitate aliqua celebretur.“

¹⁷ Benedikt XVI., Jesus von Nazareth, Band 2, Freiburg: Herder, 2011, S. 284.

¹⁸ Vgl. zu diesen Festen Dt 16,1-7 (Passah, Wochenfest und Laubhüttenfest), Num 28,11 (Neumondfest, vgl. auch 1 Sam 20,5; Ps 81,3; Jes 1,13-14), Lev 23,24-25 (sog. Neujahrstag am ersten Tag des siebten Monats), Lev 23,27-32 (Versöhnungstag), 1 Makk 4,59 und 2 Makk 10,8 (Tempelweihfest), 1 Makk 7,49 und 2 Makk 15,36 (Nikanortag), Est 9,21 (Purim), 1 Makk 13,52 (Akra) und Neh 10,35; 13,30-31 (Fest des Holztragens, Xylophoria, vgl. dazu auch Josephus, Jüd. Krieg Josephus, 2,17,6-7).

6. Die sog. „Sonntagspflicht“

Das heutige katholische Kirchenrecht des lateinischen Ritus (CIC 1983) schreibt in can. 1246 § 1 über den Sonntag vor:

„Der Sonntag, an dem das österliche Geheimnis gefeiert wird, ist aus apostolischer Tradition in der ganzen Kirche als der gebotene ursprüngliche Feiertag zu halten.“

Weiter heißt es: „Ebenso müssen gehalten werden: ...“, und daraufhin werden die folgenden **zehn** Tage aufgelistet:

- | | |
|---|---|
| 1. der Tag der Geburt unseres Herrn Jesus Christus, | [25. Dezember] |
| 2. der Erscheinung des Herrn, | [6. Januar] |
| 3. der Himmelfahrt, | [Do der 6. Woche nach Ostern = 40. Tag nach Ostern] |
| 4. des heiligsten Leibes & Blutes Christi [Fronleichnam], | [Do in der 2. Woche nach Pfingsten] |
| 5. der heiligen Gottesmutter Maria, | [1. Januar] |
| 6. ihrer Unbefleckten Empfängnis, | [8. Dezember] |
| 7. ihrer Aufnahme in den Himmel, | [15. August] |
| 8. des heiligen Joseph, | [19. März] |
| 9. der heiligen Apostel Petrus und Paulus, | [29. Juni] |
| 10. und schließlich Allerheiligen. | [1. November] |

Was die obigen **zehn** zusätzlichen sog. „gebotenen Feiertage“ betrifft (von denen nur die stets auf einen Donnerstag fallenden Feste Himmelfahrt und Fronleichnam *immer* zu den Sonntagen dazukommen; die übrigen haben feste Monatsdaten und können daher auch auf Sonntage fallen), kann die Bischofskonferenz eines Gebietes nach can. 1246 §2 diese Liste an die Verhältnisse in ihrem jeweiligen Gebiet anpassen: Sie kann „nach vorheriger Genehmigung des apostolischen Stuhles einige der gebotenen Feiertage aufheben oder auf einen Sonntag verlegen“. Im Rahmen von Sondergenehmigungen durch den Apostolischen Stuhl gemäß can. 455 §1-2 kann die Bischofskonferenz die Liste auch durch weitere Tage ergänzen; dies kann nach can. 455 §4 auch der einzelne Bischof für seine Diözese.

Nach dem für die katholischen Ostkirchen geltenden Kirchenrecht (CCEO can. 880 §1) sind **nur fünf** Feiertage über den Sonntag hinaus geboten: (1) Geburt, (2) Erscheinung und (3) Himmelfahrt Christi, (4) Marias Aufnahme in den Himmel (dort „Entschlafung Mariens“ genannt) und (5) Fest der heiligen Apostel Petrus und Paulus.

Eine *biblische Grundlage* für das Festlegen zusätzlicher Feiertage zum Sonntag kann man darin sehen, dass auch im Alten Testament neben dem wöchentlichen Sabbat weitere Feste festgelegt waren (z.B. Neumondfest am ersten jedes Monats, Passahfest, Wochenfest, Laubhüttenfest usw. – siehe die Aufzählung am Ende von Kapitel 5), die teilweise für alle verbindlich waren (die drei Hauptfeste Passah, Wochenfest und Laubhüttenfest fanden zentral in Jerusalem statt, und jeder Israelit war nach Dt 16,16 verpflichtet, zu diesen Festen in Jerusalem hinaufzuziehen), deren Festinhalte aber der neuen Epoche der nachchristlichen Heilsgeschichte nicht mehr angemessen waren (weil sie durch Ereignisse der christlichen Heilsgeschichte überboten worden waren) und darum durch neue christliche Inhalte und Feste ersetzt werden mussten.

Die Liste der nicht immer auf einen Sonntag fallenden gebotenen Feiertage unterlag in der Geschichte der Kirche starken Schwankungen und war auch von Diözese zu Diözese verschieden. Bischof Sonnatius von Reims erwähnt in seiner Festordnung 620 n. Chr. **elf** gebotene Feiertage (Tage, „in quibus sabbatizandum“, d.h. Tage, die man nach Art des Sabbats zu halten hat), die Regel Chrodegangs von Metz 735 n. Chr. **dreizehn**, die Synode von Mainz 813 n. Chr. bereits **über zwanzig** (vierundzwanzig feste Tage, dazu die Kirchweihfeste und Feste der in der Diözese begrabenen Märtyrer und Bekenner), Gratians Dekret von 1140 (eine Kirchenrechtssammlung, die den Grundstock zum allgemeinen Kirchenrecht des Hochmittelalters legte) **einundvierzig**, und mancherorts gab es am Ende des 13. Jahrhunderts schließlich **über hundert** arbeitsfreie Feiertage (was der Realisierung einer Arbeitswoche von durchschnittlich 4 Tagen gleichkam), teilweise mit verheerenden wirtschaftlichen Folgen. Für das allgemeine Kirchenrecht reduzierte im Jahre 1911 Papst Pius X. die Anzahl von damals noch **sechsdreißig** auf **acht** (die heutigen zehn außer Fronleichnam und dem Fest des hl. Josef), und im Kirchenrecht von 1917 taucht die heute noch gültige Liste der oben genannten **zehn** Feiertage auf.

In den meisten Ländern haben die Bischofskonferenzen die Zahl der gebotenen Feiertage noch weiter verringert, in dem sie von den zehn im Allgemeinen Kirchenrecht geltenden eine Auswahl trafen. Alle zehn gelten heute im Vatikanstaat und im Schweizer Kanton Tessin als geboten, aber vermutlich nirgendwo anders. In Deutschland gibt es in den verschiedenen Diözesen sechs bis zehn gebotene Feiertage, darunter drei, die nicht zu den zehn im Allgemeinen Kirchenrecht genannten gehören, nämlich der zweite Weihnachtstag, der zweite Ostertag und der zweite Pfingsttag.

Auch in Irland gibt es einen gebotenen Feiertag, der nicht der Zehnerliste entnommen ist: Der St. Patrick's Day (das Fest des Hl. Patrick, des Missionars Irlands, am 17. März).

Im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz gilt nach Partikularnorm Nr. 15 der Deutschen Bischofskonferenz seit 1996 folgende Regelung:¹⁹

A. **In allen Bistümern** sind die folgenden drei aus der Liste der zehn Feiertage des allgemeinen Kirchenrechts geboten:

1. Tag der Geburt unseres Herrn Jesus Christus [25. Dezember]
2. Himmelfahrt [Do in der 6. Woche nach Ostern = 40. Tag nach Ostern]
3. Tag der heiligen Gottesmutter Maria [1. Januar].

Zusätzlich sind überall im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz noch folgende Tage gebotene Feiertage:

4. Zweiter Weihnachtsfeiertag [26. Dezember]
5. Ostermontag [Montag nach dem Ostersonntag]
6. Pfingstmontag [Montag nach dem Pfingstsonntag].

B. **In bestimmten deutschen Bistümern** sind außerdem folgende Tage gebotene Feiertage:

7. Erscheinung des Herrn [6. Januar]
in den Bistümern Augsburg, Bamberg, Berlin, Dresden-Meißen, Eichstätt, Erfurt, Freiburg, Fulda, Görlitz, Limburg, Magdeburg, München-Freising, Passau, Regensburg, Rottenburg-Stuttgart, Hamburg (mecklenburgischer Anteil), Würzburg
8. Fronleichnam [Do in der 2. Woche nach Pfingsten]
in den Bistümern Aachen, Augsburg, Bamberg, Berlin, Dresden-Meißen, Eichstätt, Erfurt, Essen, Freiburg, Fulda, Görlitz, Hildesheim, Köln, Limburg, Magdeburg, Mainz, München-Freising, Münster (nordrhein-westfälischer Anteil), Paderborn (nordrhein-westfälischer und hessischer Anteil) Passau, Regensburg, Speyer (saarländischer Anteil), Trier (saarländischer Anteil), Würzburg
9. Aufnahme Mariens in den Himmel [15. August]
in den Bistümern Augsburg, Bamberg, Eichstätt, Fulda, Limburg, Mainz, München-Freising, Passau, Regensburg, Speyer (saarländischer Anteil), Trier (saarländischer Anteil), Würzburg
10. Allerheiligen [1. November]
in den Bistümern Aachen, Augsburg, Bamberg, Berlin, Dresden-Meißen, Eichstätt, Erfurt, Essen, Freiburg, Fulda, Görlitz, Hildesheim, Köln, Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil), Magdeburg, Mainz, München-Freising, Münster (nordrhein-westfälischer Anteil), Paderborn (nordrhein-westfälischer Anteil), Passau, Regensburg, Rottenburg-Stuttgart, Hamburg (mecklenburgischer Anteil), Speyer, Trier, Würzburg

C. **In keinem deutschen Bistum** sind die folgenden Feste gebotene Feiertage:

1. Unbefleckte Empfängnis Mariens [8. Dezember]
2. Hl. Josef [19. März]
3. Apostel Petrus und Paulus [29. Juni]

In den Diözesen der Österreichischen Bischofskonferenz sind die folgenden sechs Feiertage geboten: Geburt unseres Herrn Jesus Christus (25.12.), Hochfest der heiligen Gottesmutter Maria (1.1.), Erscheinung des Herrn (6.1.), Christi Himmelfahrt (40. Tag nach dem Ostersonntag), Mariä Himmelfahrt bzw. Aufnahme Mariens in den Himmel (15.8.) und Unbefleckte Empfängnis Mariä (8.12.)

Für den Katholiken, der sich außerhalb seines Heimatbistums aufhält, gilt ein Feiertag nur dann als geboten, wenn er sowohl in seinem Heimatbistum als auch in dem Bistum, in dem er sich aufhält, als geboten gilt.

Z.B. ist für einen Katholiken aus der Diözese Augsburg, der sich in Irland aufhält,

- (1) weder der St. Patricks Day gebotener Feiertag (weil dieser nur in Irland, nicht aber in Augsburg geboten ist)
- (2) noch der Ostermontag (weil dieser nur in Augsburg, nicht aber in Irland geboten ist)
- (3) wohl aber der Tag Mariä Himmelfahrt (weil dieser sowohl in Augsburg als auch in Irland geboten ist).

Unterschied zwischen „gebotenen Feiertagen“ und „gebotenen Gedenktagen“ sowie „Hochfesten“: Die „gebotenen Feiertage“ sind im kirchenrechtlichen Sinn „geboten“, d.h. „geboten“ bezeichnet hier die Pflicht zur Teilnahme. Davon zu unterscheiden sind die „gebotenen“ Gedenktage im liturgischen Sinn, wo „geboten“ nicht die Pflicht zur Teilnahme bezeichnet, sondern nur ausdrückt, dass ein Priester, wenn er an diesen Tagen die Messe feiert, die für diese Tage eigens vorgesehenen Texte, die sog. Eigentexte, nehmen muss – während er an „nichtgebotenen Gedenktagen“ frei wählen kann, ob er die Eigentexte des Gedenktages nimmt oder nicht.

Die Festtage im liturgischen Kalender werden nach ihrer liturgischen Bedeutsamkeit in vier Klassen eingeteilt: den untersten Rang hat der „nichtgebotene Gedenktag“ (Abkürzung: g, lateinisch: *Memoria ad libitum*), dann kommt der „gebotene Gedenktag (Abkürzung: G, lateinisch: *Memoria obligatoria*), dann das Fest (Abkürzung: F, lateinisch: *Festum*) und schließlich das Hochfest (Abkürzung: H, lateinisch: *Solemnitas*). Im liturgischen Sinn geboten sind außer den gebotenen Gedenktagen natürlich auch die noch höheren Tage, die Feste und Hochfeste, denn auch an ihnen muss der Priester die vorgesehenen Eigentexte verwenden). Die „gebotenen Feiertage“ im kirchenrechtlichen Sinn gehören nun zwar in der Regel zur Kategorie der Hochfeste, aber:

- Nicht alle Hochfeste sind geboten. So gehören weder das Hochfest der Verkündigung des Herrn bzw. der Empfängnis Jesu am 25. März, noch das Hochfest der Geburt Johannes des Täufers am 24. Juni noch das Hochfest des heiligsten Herzens Jesu am Freitag der dritten Wochen nach Pfingsten, noch die nur in bestimmten Kirchen, Orden oder Regionen als

¹⁹ Vgl. http://www.drs.de/fileadmin/Rechtsdoku/4/4/2/95_23_15.pdf (Zugriff 25.04.2011).

Hochfeste geltenden Tage (wie z.B. das Kirchweihfest einer bestimmten Kirche oder in Bayern das Hochfest Maria, Schutzfrau von Bayern am 1. Mai) zu den im allgemeinen Kirchenrecht angeordneten gebotenen Feiertagen; ebenso wenig sind hier geboten die den Hochfesten gleichrangigen Tage, die jedoch aus bestimmten systematischen Gründen nicht als eigenes Hochfest titulierte werden: Die Werktage der Weihnachts- und Osterwoche, Gründonnerstag, Karfreitag, Karsamstag, und Allerseelen am 2. November.

- Nicht alle gebotenen Feiertage haben den offiziellen liturgischen Rang eines Hochfestes, wenngleich sie sinnvollerweise einem Hochfest zugeordnet sein sollten (Beispiele hierfür sind die in der deutschen Kirche gebotenen „zweiten“ Feiertage: erstens der zweite Weihnachtstag oder Stephanustag, der liturgisch nur ein den Rang eines Festes („F“) hat, zweitens der Ostermontag und drittens der Pfingstmontag, der im liturgischen Generalkalender der Kirche sogar auf einen vollkommen festfreien Tag fallen kann; doch sollen diese Tage nach der Intention der deutschen Bischöfe als „Fortsetzung“ des Hochfestes Weihnachten, Ostern und Pfingsten gefeiert werden).

In der lateinischen Kirchensprache unterscheidet man das Adjektiv „geboten“ im liturgischen Sinn vom Adjektiv „geboten“ im kirchenrechtlichen Sinn: „geboten“ im liturgischen Sinn heißt *obligatorium* (man spricht von der „Memoria obligatoria“), und „geboten“ im kirchenrechtlichen Sinn heißt *de praecepto* (man spricht vom „Festum de praecepto“).

Worin genauer die an Sonn- und gebotenen Feiertagen einzuhaltende Verpflichtung besteht, sagt der CIC in can. 1247: „Am Sonntag und an den anderen gebotenen Feiertagen sind die Gläubigen zur Teilnahme an der Messfeier verpflichtet“. In der üblichen Auslegung bedeutet „Teilnahme“ die *physische und zugleich geistige Anwesenheit* bei der Feier, d.h. die Anwesenheit in der Kirche (Verfolgen der Messe in Rundfunk und Fernsehen genügt also nicht) und das andächtige Hören der Messe (was im Bereich der katholischen Ostkirchen nach CCEO can. 881 § 1 nach Maßgabe ihrer eigenen Regeln durch das Mitfeiern des dort stark auf die Messe hingeeordneten *öffentlichen liturgischen Stundengebets* ersetzt werden kann; dies gilt nach Can. 883 § 1 auch für nicht zur katholischen Ostkirche gehörige, sich aber dort aufhaltende Gläubigen); es bedeutet dagegen *nicht die Verpflichtung zur Teilnahme am Mahl*, d.h. zum Empfang der eucharistischen Gaben (die Teilnahme am Mahl ist nämlich nur einmal im Jahr vorgeschrieben, und zwar in der österlichen Zeit, zu diesem sog. dritten Kirchengebot Abschnitt 7). Die Teilnahme kann nach CIC can. 1248 § 1 am Sonn- oder Feiertag selbst oder auch schon am Vorabend (dem Abend des vorhergehenden Tages) erfolgen, der bereits als ein Teil des Feiertag betrachtet wird: „Dem Gebot zur Teilnahme an der Messfeier genügt, wer an einer Messe teilnimmt, wo immer sie in einem katholischen Ritus am Feiertag selbst oder am Vorabend gefeiert wird.“ Entsprechend kann die (als Ersatz für die Teilnahme an der Sonntagsmesse genehmigte) Teilnahme am Stundengebet der katholischen Ostkirche (CCEO can. 881 § 2) auch durch die Teilnahme an der Vesper am Vorabend erfolgen. Vorabendmessen zur Erfüllung der Sonntagspflicht wurden 1965 auf Wunsch der deutschen Bischöfe eingeführt.

Wichtig ist noch die Bestimmung, dass nach der genannten Bestimmung des Kirchenrechts die Sonntagspflicht erfüllt, wer an einer Messe teilnimmt, wo immer sie „in einem katholischen Ritus“ gefeiert wird. Die Messpflicht erfüllt demnach auch, wer an einer Messe einer nicht in voller Einheit mit der katholischen Kirche stehenden Gemeinschaft teilnimmt (was er aus besonderen Gründen ja auch erlaubterweise tun darf, z.B. um die besagte Gemeinschaft kennenzulernen), sofern die Messe gleichwohl in einem katholischen Ritus gefeiert wird. In Einzelfällen können sich Kirchenrechtler darüber streiten, ob ein bestimmter Ritus nun als katholisch und als nichtkatholisch zu gelten hat. Mit Sicherheit ist er nichtkatholisch, wenn es sich um einen Ritus handelt, in dem eine Irrlehre oder die Ablehnung der katholischen Hierarchie objektiv und klar zum Ausdruck kommt. Auf der anderen Seite ist ein Ritus mit Sicherheit katholisch, wenn er irgendwo auf der Welt in einer katholischen Teilkirche mit päpstlicher Erlaubnis gefeiert werden darf; das gilt nicht nur für den römischen Ritus in der ordentlichen und außerordentlichen (tridentinischen) Form, sondern z.B. auch für die fünf altkirchlichen Riten – byzantinischer, antiochenischer, alexandrinischer, armenischer und chaldäischer Ritus – und ihre hauptsächlichen Varianten (vgl. CCEO can. 28 § 1). Umstritten ist, ob eine ohne ausdrückliche päpstliche Erlaubnis abgehaltene Eucharistiefeier, in der keine Irrlehre oder Ablehnung der katholischen Hierarchie zum Ausdruck kommt (die sich also im Prinzip für die eine päpstliche Genehmigung eignen würde) als „katholisch“ gelten kann oder nicht.

Jedenfalls erfüllen z.B. Messen der Piusbruderschaft (tridentinischer Ritus), griechisch-orthodoxe Messen (byzantinischer Ritus), syrisch-orthodoxe Messen (antiochenischer Ritus) und die meisten orientalischen Messen eindeutig die Bedingung, Messen eines katholischen Ritus zu sein. Vgl. hierzu das vom Päpstlichen Rat zur Förderung der Einheit der Christen 1967 herausgegebene *Ökumenische Direktorium I*, wo es in Art. 47 heißt: „Der Katholik, der gelegentlich ... [an] der Heiligen Göttlichen Liturgie (Messe) bei den getrennten orientalischen Brüdern an Sonntagen oder gebotenen Gedenktagen teilnimmt, ist [am selben Tag] nicht mehr verpflichtet, der heiligen Messe in einer Katholischen Kirche beizuwohnen.“ Als gerechtfertigte Gründe (*iusta causa*) für eine solche Teilnahme an der orientalischen Liturgie nennt das Direktorium in Art. 50 unter anderen „Verwandtschaft oder Freundschaft“, oder einfach den Wunsch, „seine Kenntnis zu erweitern“, d.h. also, die Liturgie und Gemeinschaft der getrennten Brüder kennenzulernen.

Auf der anderen Seite ist zu beachten, dass es in dem unter Papst Johannes Paul I. vom Päpstlichen Rat zur Förderung der Einheit der Christen erarbeitete *Direktorium zur Ausführung der Prinzipien und Normen über den Ökumenismus* vom 25. März 1993 in Art. 115 heißt, dass „selbst wenn Katholiken an ökumenischen Gottesdiensten und Gottesdiensten anderer Kirchen und kirchlicher Gemeinschaften teilnehmen, die Verpflichtung, an diesen Tagen an der Messe teilzunehmen, trotzdem bestehen bleibt“.²⁰ In Verbindung mit dem oben genannten Direktorium ergibt sich als plausible Auslegung, dass sich das hier Gesagte

²⁰ Vgl. den damit zumindest in Spannung stehenden Beschluss der sog. Würzburger Synode (Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, 1971-1975), wo es im „Synodenbeschluss Gottesdienst“ Nr. 2) heißt: „Ein Grund, nicht an der sonntäglichen Eucharistiefeier teilzunehmen, kann sich im Einzelfall auch aus der Teilnahme am Gottesdienst einer anderen christlichen Gemeinschaft ergeben, wenn für die Teilnahme ein wichtiger Grund besteht, und die zusätzliche Teilnahme am katholischen Gottesdienst nur unter Schwierigkeiten möglich wäre. Dies gilt auch für die Teilnahme an einem

nur auf Gottesdienste dieser Kirchen und Gemeinschaften bezieht, die entweder *gar keine* Messen sind (z.B. reine Wortgottesdienste) oder *in einem nicht-katholischen* Ritus gefeierte Messen. Daher heißt es im selben Artikel bezüglich ökumenischer Gottesdienste, dass es nicht geraten sei, solche Gottesdienste (also nach obiger Auslegung: ökumenische Nichtmessen und ökumenische nichtkatholische Messen) an Sonntagen abzuhalten. Dem entsprechend hat die Deutsche Bischofskonferenz in ihrer Erklärung bezüglich ökumenischer Gottesdienste vom 24. Februar 1994 erklärt: „Ökumenische Gottesdienste dürfen nicht dahin führen, dass in einer Gemeinde an einem Sonntag keine heilige Messe gefeiert werden kann. Die katholischen Christen dürfen durch die Teilnahme an einem ökumenischen Gottesdienst nicht in einen Konflikt mit dem Sonntagsgebot gebracht werden. ... Findet aus wichtigen Gründen ein ökumenischer Gottesdienst am Sonntagvormittag statt, so muss für die Katholiken die Möglichkeit zur Mitfeier der Eucharistie an diesem Sonntag gewährleistet sein. Damit deutlich bleibt, dass die Feier ökumenischer Gottesdienste am Sonntag stets Ausnahmecharakter hat, dürfen solche Gottesdienste nur in sehr begrenzter Zahl stattfinden.“

In can. 1247 des CIC heißt es über die Verpflichtungen an Sonn- und gebotenen Feiertagen noch weiter: Die Gläubigen „haben sich darüber hinaus jener Werke und Tätigkeiten zu enthalten, die

- den Gottesdienst,
- die dem Sonntag eigene Freude oder
- die Körper und Geist geschuldete Erholung hindern.“

Werke und Tätigkeiten, welche die dem Sonntag eigene Freude und die Körper und Geist geschuldete Erholung hindern bezeichnet man kurz als „knechtliche Arbeiten“ (*opera servilia*).²¹ Demnach umfasst die Pflicht zur Heiligung des Sonn- und gebotenen Feiertages kurz zwei Aspekte:

1. Teilnahme an der Messfeier und
2. Enthaltung von knechtlicher Arbeit.

Die Verpflichtung betrifft nur die (nicht aus der Kirche ausgeschlossenen) Katholiken *ab der Vollendung des siebenten Lebensjahres*, die hinreichenden Vernunftgebrauch besitzen (also weder Nichtkatholiken noch aus der Kirche ausgeschlossene Katholiken noch Kinder vor dem siebten Geburtstag noch am hinreichenden Vernunftgebrauch gehinderte Menschen).²²

Zusätzlich gibt es Gründe, welche von der Verpflichtung entbinden: Dazu führt der Katechismus von 1993 (Nr. 2181) aus: Die Gläubigen „sind verpflichtet, an den gebotenen Feiertagen an der Eucharistiefeier teilzunehmen [was im Fall der Ostkirche auch durch Teilnahme an dem zur Eucharistie hinführenden Stundengebet erfüllt ist], *sofern sie nicht durch einen gewichtigen Grund (z.B. wegen Krankheit, Betreuung von Säuglingen) entschuldigt oder durch ihren Pfarrer dispensiert sind.*“ Der Pfarrer kann nach can. 1245 CIC „aus rechtem Grund und nach den Vorschriften des Diözesanbischofs in einzelnen Fällen von der Pflicht zur Beachtung eines Feiertages oder Bußtages dispensieren oder diese Pflicht in andere fromme Werke umwandeln; das gleiche kann auch der Obere eines Ordensinstituts oder einer Gesellschaft des apostolischen Lebens, sofern es sich um einen klerikalen Verband päpstlichen Rechtes handelt, hinsichtlich der eigenen Untergebenen und anderer Personen [z.B. Gästen], die Tag und Nacht im Hause leben.“ Nach can. 87 kann dies außerdem der Bischof generell für sein Gebiet und seine Untergebenen tun. Eine offizielle Dispens dürfte z.B. sinnvoll sein, wenn man zur Zeit der Sonntagsmesse einen offiziellen kirchlichen Dienst versehen muss (z.B. die Krankenkommunion spenden), aber über gewichtige Gründe privater Natur kann man selbst urteilen. So ist festzuhalten: Die Pflicht des Messbesuchs entfällt, wenn man entweder offiziell durch den Bischof oder Pfarrer oder Ordensoberen davon befreit ist oder nach eigenem Ermessen einen wichtigen Grund für das Fernbleiben hat. Immer wieder genannte anerkannte Gründe, welche die Pflicht zum Gottesdienstbesuch aufheben, sind:

1. physische Unmöglichkeit (z.B. Krankheit oder Reise in Gebiete, wo keine hl. Messe erreichbar ist),
 2. Nichtzumutbarkeit (z.B. wegen des weiten Kirchwegs,²³ gesundheitlicher Gefahren, fehlender angemessener Kleidung),
 3. Pflicht (Dienst- und Arbeitsverpflichtungen),
 4. Liebesdienste (z.B. Pflege von Kranken, unaufschiebbare Haushaltsverpflichtungen).²⁴
- Derartige Gründe können auch das Verbot knechtlicher Arbeiten aufheben.

ökumenischen Gottesdienst, der jedoch nicht die sonntägliche Eucharistiefeier verdrängen darf.“

²¹ Früher wurde der Begriff der am Sonntag verbotenen *knechtlichen Arbeiten* (*opera servilia*) von den Moraltheologen meist enger definiert, nämlich als *körperliche* Tätigkeiten zu *materiellen* Zwecken (etwa Tätigkeiten der Handwerker, Land- und Industriearbeiter), die im konträren Gegensatz standen zu den *Arbeiten der Freien* (*opera liberalia*), definiert als geistige Tätigkeiten zu ideellen Zwecken, aber auch im Gegensatz zu den *allgemeinen oder natürlichen Arbeiten* (*opera communia / naturalia*), wie Wandern, Sport, und auch die mit geistigen Tätigkeiten stets natürlicherweise verbundenen körperlichen Anstrengungen wie Reden, Schreiben, Zeichnen, Dozieren, Musizieren etc. Das Kirchenrecht von 1917 (CIC 1917, cann. 1247-1249) enthielt außer der Messpflicht und dem Verbot knechtlicher Arbeit (was auch noch im neuen Kirchenrecht von 1983 gefordert wird; CIC 1983, cann. 1246-1248) noch konkret das konstantinische Verbot „gerichtlicher Handlungen“ (*actus forenses*) sowie das Verbot „öffentlichen Handels“ (*mercatus publicus*), wo nicht das Gewohnheitsrecht oder besondere Indulte den Handel erlauben.

²² Es handelt sich um ein rein kirchliches Gesetz (sog. Kirchengebot) und für solche Gesetze setzt can. 11 des CIC allgemein fest: „Durch rein kirchliche Gesetze werden diejenigen verpflichtet, die in der katholischen Kirche getauft oder in diese aufgenommen worden sind, hinreichenden Vernunftgebrauch besitzen und, falls nicht ausdrücklich etwas anderes im Recht vorgesehen ist, das siebente Lebensjahr vollendet haben.“ Vgl. auch DH 3530.

²³ Nach Meinung des berühmten Moraltheologen St. Alfons Maria de Liguori (1669-1787) entschuldigt den Erwachsenen ein Fußweg von 1¼ Stunden; bei schwächlichen Personen und schlechtem Wetter genügt auch ein kürzerer Weg.

²⁴ Im CIC 1983, an. 2348 § 2 heißt es: „Wenn wegen Fehlens eines geistlichen Amtsträgers oder aus einem anderen schwerwiegenden Grund die Teilnahme an einer Eucharistiefeier unmöglich ist, wird sehr empfohlen, dass die Gläubigen an einem Wortgottesdienst teilnehmen, wenn ein solcher in der Pfarrkirche oder an einem anderen heiligen Ort gemäß den Vorschriften des Diözesanbischofs gefeiert wird, oder dass sie sich eine entsprechende Zeit lang dem persönlichen Gebet oder dem Gebet in der Familie oder gegebenenfalls in Familienkreisen widmen.“ Wichtig ist hier, dass dies nur *empfohlen* wird; es besteht also *keine Pflicht* zum „Ersatzgebet“ oder zur Teilnahme an einem Wortgottesdienst, der beim Fehlen eines Geistlichen als Ersatz für die Messe angeboten wird.

Weiter heißt es im Katechismus (Nr. 2181) noch: „Wer diese Pflicht absichtlich versäumt, begeht eine schwere Sünde.“²⁵ Eine schwere Sünde (auch: Todsünde) ist nach katholischer Lehrtradition bildlich gesprochen ein direktes Abwenden von Gott, im Gegensatz zur leichten Sünde (auch: lässliche Sünde), die eine Verfehlung ist, bei welcher eine grundsätzlich positive Einstellung zu Gott bestehen bleibt. Konkret gilt eine Sünde als „schwer“, wenn sie begangen wird 1. mit vollem Wissen um die Sündhaftigkeit, 2. mit voller Absicht (Willenszustimmung) und wenn 3. die Tat sachlich eine schwerwiegende Verfehlung ist. Die schwere Sünde hat, wenn sie nicht bereut wird, den endgültigen Ausschuss vom Heil zur Folge.

Unter den drei Merkmalen der schweren Sünde bedarf das dritte Kriterium der genaueren Bestimmung: Wann ist eine Verfehlung sachlich „schwerwiegend“? Es gibt Taten, bei denen es klar ist, dass sie schwerwiegend sind (z.B. Mord) und andere, bei denen klar ist, dass sie es nicht sind (z.B. Unachtsamkeit), aber bei vielen Taten ist nicht jedem sofort einsichtig, in welche Kategorie sie gehört. Das Fernbleiben von der regelmäßigen Eucharistiefeier an Sonn- und Feiertage dürfte ein solcher zweifelhafter Fall sein, dessen Einordnung vom Naturrecht her nicht feststeht.

Vom Naturrecht her dürfte es sogar offen sein, ob es überhaupt eine Verpflichtung gibt, sich alle sieben Tage zu versammeln. Klar ist zwar, dass Gott zu lieben und zu verehren ist, jedoch nicht, wie sich dies konkret zu äußern hat; hier kann das Naturrecht durch ein positives Gesetz ergänzt werden, welches Gott selbst oder ein von Gott autorisierter Gesetzgeber (etwa der Staat oder die Kirche) festlegt. Anders als das alttestamentliche Sabbatgebot gilt das christliche Sonntagsgebot nicht als direkt von Gott angeordnet; es handelt sich um eine rein kirchenrechtliche Bestimmung. Wie schwerwiegend die Zuwiderhandlung gegen eine solche Bestimmung ist, dürfte nicht nur vom Nachdruck abhängen, mit dem der kirchliche Gesetzgeber die Einhaltung fordert, sondern auch von der objektiven Angemessenheit und Relevanz des Gesetzes in der Augen Gottes. Darüber kann man verschiedener Meinung sein. Die Einordnung der Verletzung der Sonntagspflicht als sachlich schwere Sünde ist offizielle katholische Lehre, die verstärkt seit dem späten 17. Jahrhundert (der Sache nach auch schon früher) in kirchen-offiziellen katholischen Dokumenten erscheint,²⁶ sie ist aber kein formelles katholisches Dogma, so dass abweichende Einschätzungen nicht zum Kirchausschluss führen.

Wichtig ist auch, dass die Feststellung des katholischen Lehramtes, das Fernbleiben vom Sonntagsgottesdienst sei eine schwere Sünde, nur dieses Verhalten in einem ganz bestimmten Kontext beurteilt, und daher nicht pauschal jeden Gläubigen als Sünder hinstellen will, der dem Gottesdienst fernbleibt. Zum einen müssen bei einer schweren Sünde außer der Handlung zwei weitere Kriterien erfüllt sein: erstens die Einsicht, also innere Anerkennung des Gebotes, und zweitens die klare Willensabsicht, es zu verletzen. Zum anderen möchte die Kirche hier den Menschen keine schwere Belastung aufbürden, die er unter allen Umständen einhalten muss, wie der folgende kirchenamtliche Text zeigt:

„Ob das [Fernbleiben vom Sonntagsgottesdienst] im einzelnen Fall als schwere Sünde bezeichnet werden muss, ist von daher zu beurteilen, inwieweit sich hier eine Haltung der Undankbarkeit, Gleichgültigkeit oder Ablehnung gegenüber Gott und seiner Kirche ausdrückt. So ist das Gewicht dieser Verfehlung zu messen an der Haltung, in der der einzelne zu Gott und der Kirche steht. Zumal wer immer wieder ohne Grund der sonntäglichen Eucharistiefeier fernbleibt, steht in schwerem Widerspruch zu dem, was er als getaufter und gefirmter Christ der Gemeinschaft der Kirche und sich selbst schuldig ist, und er weist damit zugleich undankbar das Angebot Gottes zurück. Das Gebot der Kirche will die innere Verpflichtung nur bewusstmachen und unterstreichen. Es will eine Hilfe zur Selbstbindung sein und deutlich machen, dass die Teilnahme an der Eucharistiefeier nicht dem Belieben des einzelnen überlassen bleiben kann. ... Das Gebot der Kirche bindet aber nicht in jedem Fall und unter allen Umständen. *Die Kirche will niemand unter schwerer Belastung oder großem Nachteil zur Teilnahme an der sonntäglichen Eucharistiefeier verpflichten* (z.B. bei angegriffener Gesundheit, weiten Wegen, notwendiger Erholung usw.). Pflichten der Nächstenliebe, die kein anderer wahrnehmen kann, sind dringlicher als Teilnahme am Gottesdienst (z.B. Sorge für kleine Kinder und alte Menschen, Berufspflichten).“²⁷

²⁵ Die Klassifizierung der Sonntagspflichtverletzung als schwere Sünde basiert im Wesentlichen auf der Zurückweisung des folgenden Satzes der „laxistischen“ Moral durch Papst Innozenz XI. im Dekret des Hl. Offiziums vom 2. März 1679 (Satz 52, DH 2152): „Das Gebot, die Feste zu halten, verpflichtet – abgesehen vom Ärgernis – nicht unter Todsünde, wenn nicht Geringschätzung damit verbunden ist.“ Dieser Satz wird verurteilt als „zumindest ärgerniserregend und in der Praxis verderblich“ (DH 2166), nicht jedoch als Irrlehre, so dass hier keine höchste dogmatische Verbindlichkeit in Anspruch genommen wird. Siehe auch Fußnote 26.

²⁶ Die Sonntagspflicht war in der katholischen Westkirche seit ca. 250 von Theologen, Bischöfen, Regionalsynoden Kaisern eingefordert worden, beginnend mit den Synoden von Elvira und Sardica und den Gesetzen Kaiser Konstantins (siehe oben S. 8). Karl der Große verfügte 789 in seiner Admonitio Generalis Kap. 81: „Wir verordnen ... dass an den Sonntagen [Herrentagen, diebus dominicis] keine knechtliche Arbeit verrichtet werde ..., sondern dass sie alle zur feierlichen Messe von überall her in die Kirche kommen, um den Herrn ihren Gott, loben für alles Gute, was er uns an diesem Tag getan hat“ (Lateinischer Text in: Monumenta Germaniae Historica, Legum Sectio II. Capitularum regum Franconum Band 1, Hannover 1883, S. 61: „Statuimus ... ut opera servilia diebus dominicis non agantur ... Sed ad missarum sollempnia ad aeclesiam undique conveniant et laudent Deum in omnibus bonis quae nobis in illa die fecit“). Regional wurde das Gebot zum Teil recht drastisch verschärft, z.B. sollten nach einer ungarischen Kirchenordnung aus dem Jahre 1016 alle dem Gottesdienst Fernbleibenden verprügelt und kahlgeschoren werden. Der katholische Theologe und Philosoph St. Thomas von Aquin († 1274) behandelte in seinem Katechismus ebenfalls das Sonntagsgebot und sprach die Verpflichtung zum Hören des Wortes Gottes und zur Teilnahme an der Liturgie aus. Spätestens seit St. Antoninus von Florenz (1389-1459) wird die Sonntagspflichtverletzung in der katholischen Moraltheologie als schwere Sünde klassifiziert, was die Glaubenskongregation unter St. Innozenz XI. 1697 bestätigte, allerdings nicht mit höchster dogmatischer Verbindlichkeit (siehe Fußnote 25). 1517 erklärte Papst Leo X., dass der allgemein verpflichtende Messbesuch am Sonntag in jeder katholischen Kirche erfüllt werden könne (zuvor war die Mitfeier in der eigenen Pfarrkirche gefordert). Die Sonntagspflicht wurde dann in Katechismen (z.B. im Catechismus Romanus von 1566) behandelt und 1917 im allgemeinen Kirchenrecht formuliert (CIC 1917, cann. 1247-1249; mit Modifikationen übernommen im neuen Kirchenrecht von 1983, vgl. CIC 1983, cann. 1246-1248); vgl. dazu Fußnote 21. Schließlich hat das 2. Vatikanum die Sonntagspflicht bestätigt: Das Dekret Sacrosanctum Concilium (Nr. 106) lehrt: Am Sonntag „müssen die Christgläubigen zusammenkommen, um das Wort Gottes zu hören, an der Eucharistiefeier teilzunehmen und so des Leidens, der Auferstehung und der Herrlichkeit des Herrn Jesus zu gedenken“; in Art. 56 wird außerdem betont, dass die Gläubigen an der *ganzen* Messe teilnehmen sollen „besonders an Sonntagen und gebotenen Feiertagen“ (zuvor war es üblich, dass viele Gläubige erst zum zweiten Teil der Sonntagsmesse, dem sog. Opferungsteil, erschienen).

²⁷ Würzburger Synode (= Gemeinsame Synode der Bistümer in der BRD, 1971-1975), Synodenbeschluss Gottesdienst, Nr. 2.3, Hervorhebung von mir.

Nicht erst in der späteren Kirche, auch schon im Neuen Testament wurde auf die Teilnahme an den Gottesdienstversammlungen offenbar großer Wert gelegt; vgl. die Mahnung Hebr 10,25, den Versammlungen nicht fernzubleiben. *Warum* ist nun aber die Teilnahme an der Eucharistiefeyer so wichtig? Wie kann man die Sonntagspflicht begründen? Zu Erwägen sind hier die folgenden zwei Punkte:

1. Die regelmäßige Teilnahme an der Eucharistiefeyer ist eine klare Konkretisierung der Gottesliebe, es handelt sich um *aktive Pflege der Freundschaft mit Gott*, vergleichbar mit dem Kommen zu einer Verabredung mit einer geliebten Person; umgekehrt kann daher das Nichtteilnehmen unter Umständen eine Art Abwendung von Gott sein. Dies wird noch plausibler, wenn man glaubt, dass Christus ist mit Leib und Seele, mit Gottheit und Menschheit in der Eucharistie gegenwärtig ist, und hier die Frucht seines Kreuzesopfers konkret wirksam wird. Dieser Gedanke lässt sich biblisch durch die Brotrede Christi stützen: „Wer mein Fleisch isst und mein Blut trinkt, der bleibt in mir“ (Joh 1,56), verbunden mit dem Aufruf: „Wer in mir bleibt und in wem ich bleibe, der bringt reiche Frucht. Denn getrennt von mir könnt ihr nichts tun. Wenn einer nicht in mir bleibt, wird er hinausgeworfen wie der Rebzweig und verdorrt. Man liest sie zusammen und wirft sie ins Feuer und sie verbrennen.“ (Joh 15,5-6). Die Teilnahme an der Eucharistie (real oder wenigstens geistig), welche die Liebe zu Jesus vertieft, erscheint daher als für das geistige Leben notwendig;
2. Unklar bleibt jedoch nach dem obigen Gedankengang, wie oft man mindestens an der Eucharistiefeyer teilnehmen soll, und wann das geschehen soll. Hier führt der Gedanke weiter, dass im Sonntagsgebot das Sabbatgebot fortlebt. Der siebentägige Rhythmus scheint demnach von Gott in der Schöpfungsordnung als eine sinnvolle Ordnung grundgelegt zu sein. Lediglich die Bestimmung, an welchem Wochentag der gemeindliche Hauptgottesdienst abzuhalten ist, hat sich verändert. Die symbolische Angemessenheit spricht im Neuen Bund klar für den Sonntag als den Tag des Herrn (wie wir am Anfang von Kap 5 gesehen haben), der sich darum in der Urchristenheit anscheinend spontan überall als Versammlungstag durchsetzte (siehe dasselbe Kapitel 6). Für genauere Bestimmungen (die ja zumindest bezüglich der nicht auf einen Sonntag fallenden Feiertage notwendig war) ist aber das kirchliche Leitungsamt zuständig, dem Christus in der Gestalt des Petrus und der Apostel ausdrücklich die Vollmacht gab, auf Erden zu „binden und zu lösen“ (Mt 16,19 und Mt 18,18), d.h. bei Bedarf neue bindende Regelungen zu schaffen und alte aufzulösen, und zwar so, dass diese Entscheidungen „im Himmel“ gültig sind (Mt 16,19 und Mt 18,18), d.h. von Gott anerkannt werden. Nach Thomas von Aquin ist es zwar ein dem Menschenherzen eingeschriebenes Bedürfnis und Naturrechtsgebot, Gott einen sichtbaren, öffentlichen und regelmäßigen äußeren Kult zu erweisen zu Erinnerung an eine allgemeine Wohltat, die alle Menschen angeht;²⁸ die Konkretisierung dieses Gebots aber (d.h. die Festlegung, wie oft man, wann man, und welcher Wohltat man gemeinschaftlich zu gedenken hat) gehören nicht zum Naturrecht, sondern zum Zeremonialgesetz; und es ist im Neuen Bund Sache des kirchlichen (päpstlichen und bischöflichen) Lehramtes, dieses im Einzelnen festzulegen.

Wie stehen die anderen christlichen Konfessionen zu hierzu? Obgleich oft gesagt wird, die **orthodoxe Kirche** kenne im Gegensatz zur katholischen keine rechtliche Verpflichtung zur Teilnahme an der Sonntagsmesse, gibt es in ihr dennoch – zumindest theoretisch – diesbezüglich sogar eine recht harte altkirchliche Regel: dass nämlich einem Gläubigen, der die Teilnahme an der sonntäglichen Liturgie ohne wichtigen Hinderungsgrund mehr als dreimal hintereinander versäumt, wenn der Kleriker ist, die Absetzung vom Amt droht, wenn er aber Laie ist, sogar die Exkommunikation.²⁹ Hinter dieser schweren Strafsanktion steht offensichtlich die Anschauung, dass das Fernbleiben von der Liturgie an Sonntagen eine schwerwiegende Verfehlung ist. Auch in manchen **evangelischen Kirchen** gab es zumindest früher eine strenge Sonntagspflicht mit verpflichtendem Besuch des Gottesdienstes, z.B. bei den amerikanischen Puritanern, wo in Virginia 1610 ein Gesetz für den Sonntag von „jedem Mann und jeder Frau“ sogar einen zweimaligen (!) Gottesdienstbesuch unter Androhung schwerster Strafen forderte: bei drei Verstößen wurde sogar die Todesstrafe angedroht.³⁰ Heute existiert in den großen evangelischen Kirchen keine gesetzliche Regelung dieser Art, aber man legt auch hier großen Wert auf die Teilnahme am sonntäglichen Gottesdienst.

In der katechetischen Tradition wird die Verpflichtung zur Teilnahme an der Messe (und zur Enthaltung von knechtlichen Arbeiten) an Sonntagen und kirchlich gebotenen Feiertagen oft als das *erste* der sog. fünf *Kirchengebote* gezählt (siehe Kapitel 7). Dieses Kirchengebot modifiziert und erweitert das göttliche Ruhetagsgebot, welches die Heiligung jedes siebten Tages durch Arbeitsenthaltung vorschreibt: Es modifiziert es in zweierlei Weise: (1a) durch Hinzufügung des Gebots der Teilnahme an der Messe und (1b) durch Verlegung vom Samstag auf den Sonntag, und (2) es erweitert es durch Hinzufügung nicht-sonntäglicher weiterer gebotener Feiertage.

²⁸ Vgl. Thomas von Aquin, *Summa Theologica*, Band 2 Teil 2, Frage 122, Artikel 4.

²⁹ Eine der ältesten und wichtigen Kirchenrechtsquellen der orthodoxen Kirchen sind die Beschlüsse des in Jahre 692 n. Chr. im Kaiserpalast von Konstantinopel (dem Trullus) versammelten Konzils, des sog. *Trullanums*, welches in der orthodoxen Christenheit (im Gegensatz zur katholischen) als Fortsetzung des 680 n. Chr. abgehaltenen 6. ökumenischen Konzils (des 3. Konzils von Konstantinopel) gilt. In can. 80 des Trullanums heißt es: „Wenn einer, ob Bischof oder Priester oder Diakon, Kleriker oder Laie, ohne wichtigen Hinderungsgrund ..., obwohl er sich in der Stadt aufhält, an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen der Kirche fernbleibt, so wird er, wenn er ein Kleriker ist, abgesetzt, wenn aber ein Laie, exkommuniziert.“ Ähnliche Regelungen galten damals auch im Westen, wie die Beschlüsse der Synoden von Elvira (um 305 n. Chr.) und Sardica (342) zeigen (siehe oben, S. 8). Eine erste Verpflichtung zum Sonntagsgottesdienst ist in der Ostkirche (und zwar wahrscheinlich in Syrien) schon in der um 250 n. Chr. verfassten *Didaskalia* bezeugt, wo offenbar an jeden Sonntag auf der Teilnahme bestanden wurde (siehe oben S. 8).

³⁰ Vgl. *Jahrbuch für Liturgik und Hymnologie*, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2004, S. 120. Die beiden Gottesdienste, an denen man teilnehmen sollte, waren (1) am Morgen ein Gottesdienst mit Predigt und (2) am Nachmittag ein Gottesdienst mit Katechismusunterricht; im Gesetzestext ist vom „Sabbath“ die Rede, gemeint ist aber im puritanischen Sprachgebrauch hier der christliche Sabbat, d.h. der Sonntag. Als Strafe bei Zuwiderhandlung war festgelegt: „*Solche, die dieses Gebot missachten, sollen bei ihrer ersten Übertretung ihren Proviant und ihren Lohn für die folgende Woche verlieren; und für die dritte den Tod erleiden.*“ (vgl. Laband David, *Blue Laws. The History, Economics, and Politics of Sunday-closing laws*, 2008, S. 37).

7. Die übrigen Kirchengebote, besonders Fast- und Abstinenztage und Finanzierung der Kirche

In der Tradition der katholischen Katechese bzw. der volkstümlichen Glaubensvermittlung pflegt man bestimmte Vorschriften unter der Rubrik „die Kirchengebote“ zusammenzufassen. Dabei versteht man unter einem „Kirchengebot“ bestimmte *rein kirchliche Vorschriften*, die nicht zu Vorschriften des Naturrechts oder des positiven göttlichen Rechts gehören, die also vom kirchlichen Leitungsamt im Rahmen seiner Kompetenz zur konkreten Ausgestaltung der naturrechtlichen und göttlichen Bestimmungen erlassen wurden. Es sind aber nicht einfach alle derartigen kirchlichen Vorschriften gemeint, denn davon gibt es weit über tausend: allein das im CIC von 1983 niedergelegte universalkirchliche Kirchenrecht besteht aus 1752 Paragraphen (im CIC von 1917 gab es sogar 2414 Paragraphen), die bis auf wenige Ausnahmen rein kirchliche Vorschriften wiedergeben; dazu kommen noch die partikularrechtliche Bestimmungen der Bischöfe. Als „Kirchengebote“ werden demgegenüber nur *diejenigen rein kirchlichen Vorschriften* bezeichnet, *deren Kenntnis für jeden katholischen Gläubigen wichtig ist* (so dass z.B. Bestimmungen, die nur für den Klerus gelten, nicht dazugehören).

Nun gibt es in den verschiedenen katechetischen Traditionen verschiedene Zählweisen der Kirchengebote, die auch in Anzahl, Inhalt und Reihenfolge voneinander abweichen. So spricht Antonius von Florenz 1439 von **zehn** Kirchengeboten, der amerikanische Baltimore-Katechismus 1886 von **sechs**, während Petrus Canisius in seinem Katechismus von 1555 ebenso wie der Kirchenrechtler Martin Azpilcueta 1586 **fünf** Kirchengebote aufzählt. Am meisten verbreitet ist heute die in der überarbeiteten lateinischen Version des Weltkatechismus von 1997 (Nr. 2042-2043) und ebenso in dem Katechismus-Kompodium von 2005 (dort im Anhang) niedergelegte Aufzählung der Kirchengebote, wonach es **fünf** Kirchengebote gibt:

- I. **Feiertagsgebot:** Pflicht zur Teilnahme an der Messe und Enthaltung von knechtlicher Arbeit an Sonntagen und anderen gebotenen Feiertagen.³¹
- II. **Beichtgebot:** Pflicht zum Ablegen der Beichte wenigstens einmal im Jahr. Gebeichtet werden müssen dabei nur die schweren Sünden. Wer sich keiner schweren Sünden bewusst ist, die er nach seiner letzten Beichte begangen hat, ist selbstverständlich von dieser Verpflichtung ausgenommen.³² Die Pflicht ist so zu verstehen, dass man von der Begehung einer schweren Sünde an gerechnet bis zur nächsten Beichte nicht mehr als ein Jahr verstreichen lassen soll.³³
- III. **Kommuniongebot:** Pflicht zum Empfang der Hl. Kommunion mindestens einmal jährlich, und zwar wenn möglich in der österlichen Zeit (d.h. im Zeitraum des Osterfestkreises, beginnend mit der Fastenzeit bzw. österlichen Bußzeit am Aschermittwoch 46 Tage vor Ostern und endend mit dem Pfingstfest 50 Tage nach Ostern).³⁴
- IV. **Abstinenz- und Fastengebot:** Pflicht zur Einhaltung der kirchlichen Fast- und Abstinenztage.³⁵
- V. **Unterstützungsgebot:** Pflicht zur finanziellen Unterstützung der Kirche, zur Unterstützung Bedürftiger und Förderung sozialer Gerechtigkeit.³⁶ In Deutschland ist diese Pflicht durch die Kirchensteuer abgedeckt, die ergänzt werden kann durch Kirchgeld, Kollekten im Gottesdienst und Spenden für besondere kirchliche (oder kirchlich empfohlene) Projekte. Sofern die Kirche caritative und soziale Dienstleistungen übernimmt, kann man das Zusatzgebot der Unterstützung Bedürftiger und der Förderung sozialer Gerechtigkeit durch finanzielle Unterstützung der Kirche miterfüllen.

In anderen Aufzählungen kommt inhaltlich noch weiteres hinzu, z.B. das Befolgen der kirchlichen Ehegesetze, die Respektierung der kirchlichen Strafgesetze über Interdikt und Exkommunikation, oder die Pflicht, die Glaubenswahrheiten zu lernen, d. h. die Verpflichtung zu religiöser Bildung.

³¹ Vgl. CIC 1983 can. 1246-1248; für das Ostkirchenrecht vgl. CCEO, can. 880 §3 und 881 §1-2 und §4. Diese Bestimmungen sind in Kap. 6 besprochen.

³² Man erfüllt nämlich die Beichtpflicht nicht durch Ablegen eines „nichtigen Bekenntnisse“ – etwa durch das Bekenntnis von Sünden, die man gar nicht begangen hat (was bei Minderjährigen durchaus vorzukommen scheint, wenn diese zur Beichte geschickt werden, obwohl ihnen keine schweren Sünden einfallen). Dies wurde durch Papst Alexander VII. explizit festgehalten, der 1665 den Satz „Wer absichtlich eine nichtige Beichte ablegt, tut dem Gebot der Kirche Genüge“ durch das Hl. Offizium zurückweisen ließ.

³³ Vgl. CIC 1983 can. 989: „Jeder Gläubige ist nach Erreichen des Unterscheidungsalters verpflichtet, seine schweren Sünden wenigstens einmal im Jahr aufrichtig zu bekennen.“ Das Unterscheidungsalter gilt dabei in der Regel mit der Vollendung des siebten Lebensjahres als erreicht (vgl. CIC 1983 can. 97 §2 und DH 3530; vgl. auch allgemeine CIC 1983 can. 11). Für das Ostkirchenrecht heißt es in CCEO can. 719 viel strenger: „Wer sich einer schweren Sünde bewusst ist, empfangen das Sakrament der Buße *so schnell wie möglich*.“

³⁴ Vgl. CIC 1983 can. 920 §1: „Jeder Gläubige ist, nachdem er zur heiligsten Eucharistie geführt worden ist [d.h. nach der Erstkommunion, in der Regel um die Zeit der Vollendung des siebten Lebensjahres; vgl. DH 3530] verpflichtet, wenigstens einmal im Jahr die heilige Kommunion zu empfangen.“ In §2 wird ergänzt: „Dieses Gebot muss in der österlichen Zeit erfüllt werden, wenn ihm nicht aus rechtem Grund zu einer anderen Zeit innerhalb des Jahres Genüge getan wird.“ Der Weltkatechismus formuliert das Gebot so: „Du sollst wenigstens in der österlichen Zeit *sowie in Todesgefahr* die heilige Kommunion empfangen“. Er erweitert also das Gebot durch die Pflicht, sich in Todesgefahr mit der hl. Kommunion zu stärken, die dann auch „Wegzehrung“ genannt wird. Dem entspricht im Kirchenrecht CIC 1983 can. 921 §1: „Gläubige, die sich ... in Todesgefahr befinden, sind mit der hl. Kommunion als Wegzehrung zu stärken.“ Im Kirchenrecht für die Ostkirchen heißt es in CCEO, can. 708: „Die Lokalhierarchen und Pfarrer sollen dafür sorgen, dass die Gläubigen mit aller Sorgfalt über ihre Pflicht unterwiesen werden, die göttliche Eucharistie in Todesgefahr sowie zu den Zeiten zu empfangen, welche festgesetzt sind durch die empfehlenswerteste Tradition (laudabilissima traditio) und das Partikularrecht ihrer Teilkirche eigenen Rechts, besonders aber in der österlichen Zeit ...“

³⁵ Vgl. CIC 1983 can. 1249: „Alle Gläubigen sind ... aufgrund göttlichen Gesetzes gehalten, Buße zu tun, damit sich aber alle durch eine bestimmte gemeinsame Beachtung der Buße miteinander verbinden, werden Bußtage vorgeschrieben, an welchen die Gläubigen ... besonders Fasten und Abstinenz halten.“ Vgl. weitere Einzelheiten in 1250-1253 (siehe unten). Für das Ostkirchenrecht vgl. CCEO 882: „An Bußtagen sind die Gläubigen verpflichtet, Fasten und Abstinenz zu beachten, in der Weise wie es durch das Partikularrecht ihrer Teilkirche eigenen Rechts festgesetzt ist.“

³⁶ Vgl. CIC 1983 can. 222 §1 (und fast wörtlich gleichlautend im Ostkirchenrecht CCEO, can. 25 §1): „Die Gläubigen sind verpflichtet, für die Erfordernisse der Kirche Beiträge zu leisten, damit ihr die Mittel zur Verfügung stehen, die für den Gottesdienst, die Werke des Apostolates und der Caritas sowie für einen angemessenen Unterhalt der in ihrem Dienst stehenden notwendig sind.“ In CIC can. 222 §2 (bzw. CCEO can. 15 §2) wird ergänzt: „Sie sind auch verpflichtet, die soziale Gerechtigkeit zu fördern und, des Gebots des Herrn eingedenk, aus ihren eigenen Einkünften für die Armen zu sorgen.“

Das zweite und dritte dieser „Kirchengebote“ wurde von einem ökumenischen Konzil, dem 4. Laterankonzil, im Jahre 1215 für die ganze Kirche eingeführt.³⁷ Bei den übrigen scheint es keine Entscheidung des höchsten kirchlichen Lehramtes zu geben, mit der das Gebot erstmals eingeführt worden wäre; diese Regeln haben sich anscheinend schon in apostolischer Zeit wie von selbst in den Gemeinden überall durchgesetzt, wurden dann durch regionale Entscheidungen festgeschrieben und tauchen erst späte auch in Äußerungen des höchsten Lehramtes auf. Auf diese Weise hat sich das jedenfalls das erste Kirchengebot, das Sonn- und Feiertagsgebot, etabliert, wie die Ausführungen in Abschnitt 6 und Fußnoten 26 und 29 zeigen; eine klare universalkirchliche Gesetzgebung existiert erst seit 1917 (als der sog. Codex Iuris Canonici in Kraft trat). Ähnlich ist es mit dem Fasten- und Abstinenzgebot (siehe unten),³⁸ und auch mit dem Gebot der finanziellen Unterstützung der Kirche (siehe unten). Ein interessantes Zeugnis dafür, dass es den heutigen Kirchengeboten ähnliche Regeln schon um das Jahr 900 gab, sind die von Regino, dem Abt von Prüm, zusammengestellten Normen für eine bischöfliche Kirchenvisitation in den Gemeinden, die 906 im Auftrag einer Synode unter Erzbischof Radbod veröffentlicht wurden.³⁹ Demnach legt der Bischof den Sendbischöfen bei der Kirchenvisitation folgende Fragen vor:

Ob jemand das vierzigtägige Fasten nicht einhalte, ob jemand nicht wenigstens dreimal im Jahr kommuniziere (an Ostern, Pfingsten und Weihnachten), ob jemand Gott und den Heiligen seinen Zehnten entziehe, ob jemand so verkehrt und von Gott entfremdet [perversus atque a Deo alienus] sei, dass er nicht wenigstens an Sonntagen zur Kirche komme, und ob jemand nicht wenigstens einmal im Jahr, am Anfang der Fastenzeit, zur Beichte komme und für seine Sünden Buße tue?⁴⁰

In diesem Text lassen sich ohne Schwierigkeiten Vorläufer der obigen Kirchengebote erkennen.

Das zweite und dritte Kirchengebot ist kaum in seiner Sinnhaftigkeit umstritten. Dann da das Leben des Christen eigentlich eine ständige Umkehr von der Sünde sein soll (vgl. 1 Joh 1,8-10), ist eine einmal jährliche offizielle Abwendung von der Sünde im Bußsakrament und die damit gegebene Erneuerung des göttlichen Lebens sicher ein sinnvoller Minimalstandard. Und da das für das Leben der Gnade notwendige „Bleiben in Christus“ (vgl. Joh 15,4-6) durch die volle Teilnahme an der Eucharistie, d.h. die Konsumation der eucharistischen Gaben, vermittelt wird (vgl. Joh 6,56), ist auch hier die Teilnahme wenigstens einmal im Jahr sowie unmittelbar vor dem drohenden Tod eine sinnvolle Forderung; dass schließlich die volle Teilnahme an der Eucharistie zur österlichen Zeit erfolgen soll, ist eine angemessene Würdigung des Gedächtnisses der zu dieser Zeit erfolgten Erlösung durch Christus.

Nach katholischer Auffassung genügt für die volle Teilnahme das Konsumieren des eucharistischen Christus unter der Gestalt des Brotes allein (oder auch unter der Gestalt des Weines allein). Der Einwand, dass es in Joh 6,56 heißt: „Wer mein Fleisch [unter der Brotsgestalt] isst *und* mein Blut [unter der Weingestalt] trinkt, bleibt in mir und ich in ihm“, verschlägt nicht, da das „und“ vom Kontext her nicht so verstanden werden kann, dass *beides* notwendig ist (vielmehr ist es so zu verstehen, dass jeder, der das Fleisch isst *und* auch der, der das Blut trinkt, in Christus bleibt; analog ist auch Vers 54 sowie vor allem Vers 53 auszulegen, wo es heißt: „wenn ihr nicht das Fleisch des Menschensohnes esst und [auch] sein Blut [nicht] trinkt, habet ihr das Leben nicht in euch“ – d.h. wenn ihr weder das eine noch das andere tut). Ein klarer Beweis für die Richtigkeit dieser Auffassung ist, dass es in Joh 5,58 heißt: „Wer dieses Brot isst, wird leben in Ewigkeit“, wo Christus den Wein hätte erwähnen müssen, wenn das Brotessen *nur in Verbindung mit* dem Weintrinken das Leben in Christus vermitteln würde (vgl. auch Joh 6,51: „Wer von diesem Brot isst, wird leben in Ewigkeit“ und 6,50: „Das ist das Brot, das vom Himmel herabkommt, damit man davon essen und nicht sterbe“). Der tiefste Grund dafür, dass die Kommunion unter nur einer Gestalt ausreicht, ist, dass es auf die Vereinigung mit der Person Christi selbst ankommt (vgl. Joh 6,57: „jeder, der *mich* isst, wird durch mich leben“) und Christus offenbar in jedem Teil von Brot und Wein voll gegenwärtig ist. Dennoch ist es für die Vollständigkeit des Sakraments erforderlich und kirchlich streng geboten, dass in jeder Messe stets Brot *und* Wein konsekriert werden müssen,⁴¹ denn nur durch die dadurch symbolisierte Trennung von Leib und Blut wird der Erlösungstod Christi symbolisiert. Außerdem soll zumindest der Priester die Kommunion unter beiderlei Gestalten konsumieren. Wo es ohne praktische Nachteile möglich ist, ist es heute in der katholischen Kirche überdies auch erlaubt und geraten, dass auch jeder Gläubige unter beiderlei Gestalten kommuniziert.

³⁷ Vgl. DH 812. Vgl. auch Konzil von Trient (DH 1695, 1683 und 1708) sowie Entscheidungen der Päpste Alexander VII. (DH 2033-2034), Innozenz XI. (DH 2155) und Pius X. (DH 3530 und 3533). Die ursprüngliche Bestimmung auf dem 4. Laterankonzil 1215 (DH 812) forderte den Kommunionempfang direkt „an Ostern“ (d.h. offenbar am Ostertag), wobei aber dem Gläubigen „auf Anraten des eigenen Priesters aus irgendeinem vernünftigen Grund“ ein Aufschub des Kommunionempfang auf spätere Zeit gewährt werden konnte. Bezüglich der Beichte forderte das Konzil noch, dass man dem „eigenen Priester“ beichten sollte, und nur mit dessen Genehmigung auch einem fremden Priester. Diese Zusatzbestimmung gilt heute nicht mehr. Das Tridentinische Konzil bezeichnete es als „heilsamen Brauch“, dass die Jahresbeichte in der vorösterlichen Fastenzeit abgelegt wird (DH 1683; vgl. 1708); auch der Text des Laterankonzils lässt so deuten, dass die Beichte der Osterkommunion vorangehen und somit in der Fastenzeit abgelegt werden sollte. Das ist heute nicht mehr vorgeschrieben, bleibt aber sinnvoll.

³⁸ Der Begriff eines „Fastengebots“ taucht eher beiläufig in Entscheidungen von Papst Alexander VII. auf (DH 2043 und 2049-2052).

³⁹ Bekannt unter dem Titel „Reginonis Abbatis Prumiensis libri duo de synodalibus causis et disciplinis“.

⁴⁰ Lateinischer Text in Otto Hafner, Zur Geschichte der Kirchengebote, in: Hirscher, Johann Baptist von [Hg.], Theologische Quartalschrift 80(1898), S. 104: „49. Si aliquis ieiunium quadragesimale non observat ...? 54. Si aliquis est, qui non communicet vel tribus temporibus anno, id est in Pascha, Pentecoste et Natali Domini? ... 62. Si aliquis est qui suam decimam Deo et Sanctis eius retrahat? 63. Si aliquis est tam perversus atque a Deo alienus, ut saltem dominica die ad ecclesiam non veniat? ... 65. Si aliquis est, qui ad confessionem non veniat, vel una vice in anno, id est, in capite quadragesimae, et poenitentiam pro suis peccatis suscipiat?“

⁴¹ Vgl. CIC 1983 can. 927: „Auch im äußersten Notfall ist es streng verboten, die eine Gestalt ohne die andere oder auch beide Gestalten außerhalb der Feier der Eucharistie zu konsekrieren.“

Das vierte Kirchengebot (über gebotene Fast- und Abstinenztage) bedarf einer ausführlicheren Erläuterung. *Abstinenz* bedeutet Verzicht auf bestimmte Speisen; *Fasten* bedeutet die Einschränkung der konsumierten Menge aller Speisen. Dass Fasten überhaupt sinnvoll ist, lässt sich aus dem Beispiel Jesu erschließen, der vierzig Tage zur Vorbereitung auf sein Wirken fastete (Mt 4,2; Lk 4,2).⁴² Obgleich zu Lebzeiten Jesu seine Jünger nicht fasteten wie jene des Johannes und der Pharisäer (Mt 9,14; Mk 2,18; Lk 5,33; Lk 18,12)⁴³ – was Jesus damit begründet, dass die Zeit seines öffentlichen Wirkens den Charakter einer Hochzeit habe, auf der man nicht fastet – sagt Jesus für die Zeit nach dem Ende seines irdischen Lebens voraus: „Es werden aber Tage kommen ... da werden sie [meine Jünger] fasten“ (Mt 9,15; vgl. Mk 2,20; Lk 5,35). Schließlich gab Jesus für das Gott wohlgefällige Fasten auch die folgende schöne Belehrung in seiner Bergpredigt: „Wenn ihr aber fastet, so seht nicht düster aus wie die Heuchler; denn sie verstellen ihre Angesichter, damit sie den Menschen als Fastende erscheinen. Wahrlich, ich sage euch, sie haben ihren Lohn bereits erhalten. Du aber, wenn du fastest, so salbe dein Haupt und wasche dein Angesicht, damit du nicht den Menschen als ein Fastender erscheinst, sondern deinem Vater, der im Verborgenen ist; und dein Vater, der im Verborgenen sieht, wird dir vergelten.“ (Mt 6,16-18) Dementsprechend erfahren wir aus dem Neuen Testament, dass Christen nach Tod und Auferstehung Jesu tatsächlich gefastet haben: So fasteten die Lehrer von Antiochien, bevor sie Paulus und Barnabas zur ersten Missionsreise aussandten (Apg 13,3), ebenso fasteten Paulus und Barnabas vor der Bestellung von Ältesten in den auf dieser Reise gegründeten Gemeinden (Apg 14,23). Auch die Witwe Hanna, die dem Jesuskind begegnete, als dieser am 40sten Tag nach seiner Geburt von seinen Eltern in den Tempel gebracht wurde, diente – wie Lukas offenbar lobend hervorhebt – im Tempel „mit Beten und Fasten“ (Lk 2,37). Vgl. hier zu noch die nur in einem Teil der Handschriften überlieferte Lesart von Mt 17,21 und Mk 29, wonach es eine Dämonenart gibt, die nur durch „Fasten und Gebet“ ausgetrieben werden kann. In der ältesten christlichen Gemeindeordnung Syriens, der Didache (verfasst wohl noch in apostolischer Zeit, um 65 n. Chr.) heißt es in Kap. 8,1: „Eure Fasttage sollen nicht mit den Heuchlern gemeinsam sein.“⁴⁴ Sie fasten nämlich am Montag und Donnerstag; ihr aber sollt am Mittwoch und Freitag fasten.“ Das (freiwillige) Fasten der Pharisäer zweimal wöchentlich ist auch in Lk 18,12 bezeugt; und auch außerbiblische jüdische Quellen bezeugten die Gepflogenheit, montags und donnerstags (d.h. am 2. und 5. Tag der mit dem Sonntag beginnenden Woche) zu fasten.⁴⁵ Christlicherseits war der Anlass für die Wahl des Mittwochs und des Freitags für ein (freiwilliges) Fasten offenbar, dass der Freitag der Todestag Jesu war (vgl. Mk 15,42), und der Mittwoch zwei Tage vorher der Tag, an dem Judas den Pharisäern gegen Bezahlung angeboten hatte, Jesus auszuliefern (vgl. Mt 26,2); zudem beginnt die 40-tägige Fastenzeit vor Ostern am sog. Aschermittwoch mit einem strengen Fast- und Abstinenztag. Auch heute fasten einige Christen wöchentlich jeweils am Mittwoch und Freitag. Später kam noch der Samstag als weiterer christlicher Fasttag hinzu (Grund: Tag der Grabesruhe Christi).⁴⁶ Des Weiteren gibt es für das Fasten auch viele alttestamentliche Beispiele:

- Da gibt es zunächst festgesetzte Fasttage. Der wichtigste *jährlich gebotener Fasttag* war der im Gesetz des Mose vorgeschriebene Versöhnungstag am zehnten Tag des siebten Monats (Lev 16,29-31 und 23,27; vgl. Num 29,7 und Apg 27,9) an dem neben der Arbeitsruhe auch das Fasten mit der Todesstrafe sanktioniert war (Lev 23,29-30).⁴⁷ In Sach 8,19 ist von vier Fasttagen im vierten, fünften, siebten und zehnten Monat die Rede, deren Aufhebung Gott verheißt (zu diesen Tagen vgl. auch Sach 7,3 und Sach 7,5). Auch im Zusammenhang mit dem Purim-Fest war ein Fasten angeordnet (Est 9,31).
- Neben allgemein verpflichtenden jährlich wiederkehrenden Fasttagen wurde gemeinschaftliches Fasten bei besonderen Anlässen in bedrängter Lage (anstehender Krieg, Heuschreckenplage usw.) angeordnet und eingehalten (vgl. Ri 20,26; 1 Sam 7,6; 1 Sam 14,24; 1 Sam 31,13; 2 Sam 1,12; 1 Kön 21,8-9; 1 Chr 10,12; 2 Chr 20,3; Esr 8,21; Neh 9,1; Jdt 4,9-13; Est 4,16; 1 Makk 3,47; 2 Makk 13,12; Jer 36,6-9; Jer 14,12; Jes 53,3; Joel 1,14; Joel 2,12-15; Jona 3,5-7).
- Als dritte Art ist das private Fasten zu nennen, das uns im Alten Testament bei *David* (2 Sam 3,35; 2 Sam 12,16), beim den *Psalmisten* (Ps 35,13; 69,11; 109,24), bei *Jonathan* (1 Sam 20,34), bei *Ahab* (1 Kön 21,27-29), bei *Nehemia* (Neh 1,4), bei *Daniel* (Dan 9,3 und 10,3) und bei *Judith* begegnet, die alle Tage ihrer Witwenschaft fastete außer an Sabbaten, Vorsabbaten, Neumonden, Vorneumonden, Festen und Freudentagen Israels (Jdt 8,6). In Sir 34,26 (Vulg: 34,31) ist das Fasten der Sünden wegen bezeugt; nach Tob 12,8 unterstützt es zusammen mit Almosen das Gebet. Besondere Fälle waren das zweimalige vierzig-tägige Fasten des *Mose* (Dt 9,9 und 9,18; identisch mit Ex 24,18 und 34,38) und das vierzig-tägige Fasten des *Elija* (1 Kön 19,8).

In Jes 58,3-7 tadelt Jesaja das reine Kasteiungs-Fasten und erklärt, ein Fasten, wie Gott es liebt, bestehe in sozialer Hilfeleistung, z.B. im Teilen des Brotes mit dem Hungrigen. Getadelt wird von Jonathan das unkluge von Saul angeordnete Fasten sei-

⁴² Vgl. auch den Ausspruch Jesu: „Diese Art [von Dämonen] kann nur durch Gebet [Lesart: Gebet und Fasten] ausgetrieben werden“ (Mk 9,29). Die Kombination „beten und fasten“ oder „fasten und beten“ kommt auch in Apg 10,30 sowie 1 Kor 7,5 in einigen Handschriften vor; in Lk 2,37 ist sie sicher ursprünglich. – Zu den „vierzig“ Tagen vgl. noch das 40-tägige Fasten von Moses und Elija (Dt 9,9,18; Ex 24,18; 34,38; 1 Kön 19,8), die 40-tägige Wüstenwanderung (Num 32,13), die 40-tägige Bußfrist für die Niniviten (Jona 3,4).

⁴³ Dieses Nichtfasten der Jesu und seiner Jünger dürfte kaum bedeuten, dass sie überhaupt nicht gefastet hätten: An die offiziellen Fasttage, besonders an das vom alttestamentlichen Gesetz *vorgeschriebene* Fasten am Versöhnungstag, werden sie sich höchstwahrscheinlich gehalten haben, sonst hätte man ihnen dies zum Vorwurf gemacht. Jesus und seine Jünger haben aber offenbar nicht wie die Johannesjünger und die Jünger der Pharisäerjünger *zusätzlich* gefastet, über die offiziell vorgeschriebenen Fasttage hinaus. Zum Fasten der Pharisäer siehe Fußnote 45.

⁴⁴ Mit den „Heuchlern“ sind vermutlich die jüdischen Pharisäer gemeint, die schon Jesus so bezeichnet hatte (Mt 23,13).

⁴⁵ Vgl. hierzu Strack & Billerbeck, Kommentar zum Neuen Testament aus Talmud und Midrasch, Band 2, S. 241-244. Die Autoren geben (in Fußnote 2 auf S. 243) auch den mutmaßlichen Grund dafür an, warum im Judentum ausgerechnet der Montag und der Donnerstag für das Fasten ausgewählt wurde: „Man wünschte ... zwei Tage in der Woche, die einmal sich nicht mit dem Sabbat berührten, u. die ferner möglichst voneinander getrennt lagen, damit das ... Fasten keine allzu großen Ansprüche an die körperlichen Kräfte des Menschen stelle. Solcher Tage gab es in der Woche nur zwei, das waren eben Montag und Donnerstag.“

⁴⁶ So fasten viele Christen üblicherweise einmal pro Jahreszeit in der sog. Quatemberwoche (siehe Fußnote 50) am Mittwoch, Freitag und Samstag.

⁴⁷ Zur Beurteilung dieser Strafe für das Nichteinhalten von Zeremonialvorschriften siehe oben S. 2.

ner Kriegersleute, welche sie schwächten (1 Sam 14,24-30). Fasten muss mit Lebensbesserung einhergehen (Sir 34,31), sonst hat es vor Gott keinen Wert (vgl. Jer 14,12). Einen Gott angenehmen Fastengottesdienst schildert das Buch Joel (1,13-20 und 2,12-17). Die zusammengehörige Dreieinheit von Gebet, Fasten und Almosen nennt der Engel Raphael in Tob 12,8, und diese drei Stichpunkte behandelt auch Jesus nacheinander in seiner Bergpredigt (Mt 6,2-4: Almosen; Mt 6,5-15: Gebet; Mt 6,16-19: Fasten).

Ein biblisches Beispiel für *Abstinenz* ist vor allem das sog. *Nasiräergelübde* (Num 6) mit dem zeitweisen Verzicht auf jeden Rauschtrank, namentlich Wein, aber auch auf Weinessig, Traubensaft und Weintrauben (Num 6,3-4),⁴⁸ dem sich im Neuen Testament Paulus in Jerusalem unterzieht (Apg 21,23-26) und das Wein- und Alkoholverbot für Priester, wenn sie ins Offenbarungszelt gehen (Lev 10-8-9). Weitere Beispiele sind der zeitweilige Verzicht *Daniels* auf feine Speisen, Fleisch und Wein (Dan 10,2-3) und der lebenslange Verzicht auf berauschende Getränke durch *Johannes den Täufer* (Lk 1,15). *Paulus* erklärt sodann, er wolle kein Fleisch essen und keinen Wein trinken, wenn es dem Bruder zum Anstoß wird (Röm 14,21), und das Apostelkonzil verbietet in einer bestimmten Situation bestimmte Speisen (Apg 15,29: Blut, Ersticktes, Götzenopferfleisch). Von Jakobus, dem ersten Bischof von Jerusalem, schreibt der frühchristliche Autor Hegesipp (um 180): „Er genoss weder Wein noch Rauschtrank; auch aß er kein Fleisch“ (Eusebius, Kirchengeschichte II, 23, 5-6). Ähnliches weiß der Kirchenvater Klemens von Alexandrien (um 200) über den Apostel Matthäus zu berichten: er „lebte von Pflanzenspeisen und berührte kein Fleisch“ (Paidagogos 2,1,16).⁴⁹

Inspiziert von all diesen biblischen und urchristlichen Beispielen hat die Kirche Fast- und Abstinenztage eingerichtet. Dass Röm 14,5-6 nicht gegen die Einrichtung allgemeinverbindlicher Fasttage spricht, wurde schon am Ende von Abschnitt 4 gezeigt: Paulus spricht hier anscheinend von der freien Entscheidung, nur an festen (eventuell vorgeschriebenen) Tagen oder auch darüber hinaus zu fasten, nicht aber von der Freiheit, sich nicht an vorgeschriebene Fasttage zu halten. Ebenso wenig werden in Kol 2,16-23 (und Gal 4,10) kirchliche Festordnungen und Fastengebote als nutzlose „Menschengebote“ kritisiert; vielmehr geht es hier um die Zurückweisung gnostisch-jüdischer Irrlehren, die Zeremonial- und Kultvorschriften (insbesondere das Halten des jüdischen Sabbat- und Neumondfeste sowie Speisevorschriften) verabsolutierten. Schließlich richtet sich auch 1 Tim 4,3-4 nur gegen Irrlehrer, die Ehe und gewisse Speisen *grundsätzlich* verbieten; und wenn Jesus in Mt 15,10-11 alle Speisen für rein erklärt, richtet er sich damit nicht gegen konkrete Fastenregeln, sondern gegen die pharisäische Überschätzung der jüdischen Speisevorschriften.

Sinnvolle Motive für das Fasten können etwa sein (1) die Vereinigung mit dem leidenden Christus, (2) die Solidarität mit Leidenden und Armen, (3) die Überwindung von Abhängigkeit bzw. Einübung von Selbstbeherrschung und die Förderung geistiger Kräfte, (4) das Einsparen von Geld für gute Zwecke und schließlich (5) die Förderung körperlicher Gesundheit.

Die konkreten Regeln der Kirche über Fasten und Abstinenz unterlagen im Lauf der Zeit starken Schwankungen und sind auch regional verschieden. Z.B. wird nach den strengsten in der Ostkirche geltenden Regeln an strengen Fasttagen nicht nur auf Fleisch, sondern auch auf Fisch, Milchprodukte, Eier, Öl und Alkohol verzichtet.

In der katholischen Kirche des lateinischen Ritus musste nach dem früheren Kirchenrecht (CIC 1917) wurde das *Fasten* definiert als Beschränkung auf eine einzige gewöhnliche Mahlzeit, wobei zusätzlich morgens und abends eine kleine Stärkung erlaubt war, während *Abstinenz* definiert wurde als Verzicht auf Fleischspeisen. Das Recht legte sodann Tage fest, an denen allein das Fasten, allein die Abstinenz, oder beides geboten wurde. *Beides zugleich (Fasten und Abstinenz)* war geboten am Aschermittwoch, an den Freitagen und Samstagen der Fastenzeit, an den Vorabenden von Weihnachten, Pfingsten, der Aufnahme Mariens in den Himmel, Allerheiligen und an allen sog. Quatembertagen.⁵⁰ *Nur Fasten (aber keine Abstinenz)* war geboten an allen Werktagen der vierzigstägigen Fastenzeit (bis auf die Freitage, Samstage und Aschermittwoch). *Nur Abstinenz (aber kein Fasten)* war schließlich geboten an den Freitagen außerhalb der vierzigstägigen Fastenzeit, auf die kein gebotener Feiertag fällt (vgl. CIC 1917, can. 1250-1254).

Nach dem heute gültigen Recht des lateinischen Ritus (CIC 1983 can. 1251) gelten nur noch folgende zwei Vorschriften:

1. Abstinenz von Fleischspeisen *und* Fasten ist nur an zwei Tagen des Jahres geboten: Am Aschermittwoch (mit dem 40 Tage vor dem Ostersonntag die sog. österliche Bußzeit beginnt) und am Karfreitag (dem Todestag Jesu zwei Tage vor dem Ostersonntag).
2. Abstinenz von Fleischspeisen ist geboten an allen Freitagen des Jahres, auf die kein Hochfest fällt. Als *Fleischspeise* gilt nach der Überlieferung nur das Fleisch warmblütiger Tiere (erlaubt ist daher der Verzehr von Fischen, Krebsen, Muscheln

⁴⁸ Außerdem war dem Nasiräer das Scheren des Haupthaars und auf Kontakt mit Toten streng verboten.

⁴⁹ In den (allerdings unechten, romanhaften) vielleicht schon im 2. Jahrhundert verfassten Pseudo-Klementinen (12,6) sagt Petrus, er lebe von Brot und Oliven, denen er teilweise Gemüse hinzufüge.

⁵⁰ Das Wort „Quatember“ ist abgeleitet von „ieiunia quattuor temporum“ (Fasten der vier Jahreszeiten). Die Quatembertage, für die das Fasten- und Abstinenzgebot galt, waren der Mittwoch, der Freitag und der Samstag der vier jährlichen sog. „Quatemberwochen“, die ungefähr zu Beginn einer jeder Jahreszeit gefeiert wurden. (1) Der Quatembermittwoch des Frühjahrs war der Mittwoch nach dem Aschermittwoch (so dass die Frühlingsquatemberwoche die mit dem ersten Fastensonntag beginnende sog. erste Fastenwoche war), (2) der Quatembermittwoch des Sommer war der Mittwoch nach Pfingsten, (3) der Quatembermittwoch des Herbstes war der Mittwoch nach dem Fest Kreuzerhöhung am 14. September, und (4) der Quatembermittwoch des Winters war der Mittwoch nach dem Fest der hl. Luzia am 13. Dezember (so dass die Winterquatemberwoche die mit dem dritten Adventssonntag beginnende dritte Adventswoche war). Merkwürdiger: „Nach Asche, Pfingsten, Kreuz, Luzei, gedenke, dass Quatember sei“. – Bei der Neuordnung der Liturgie nach dem 2. Vatikanum hat die Kirche die Terminierung und Gestaltung der Quatembertage den Bischofskonferenzen überlassen. Im Bereich der deutschen Bischofskonferenz sind heute die Quatemberwochen: (1) die erste Fastenwoche (wie früher), (2) die Woche vor (nicht mehr nach) Pfingsten, (3) die Woche nach dem ersten Sonntag im Oktober und (4) die erste (nicht mehr die dritte) Adventswoche. Es sollen in diesen Wochen Bußgottesdienste oder auch andere (Wort-)Gottesdienste in bestimmten Anliegen gehalten werden. Fasten oder Abstinenz sind in diesen Wochen nicht mehr vorgeschrieben.

etc.). Zu *den Hochfesten* und den diesen gleichgestellten Tagen (an denen das Freitagsgebot ebenfalls nicht gilt) siehe oben S. 11–12. Konkret fällt also die Abstinenz immer aus am Freitag in der Woche nach Weihnachten, am Freitag in der Woche nach Ostern und am Herz-Jesu-Fest (das stets am Freitag in der dritten Woche nach Ostern gefeiert wird). Außerdem fällt es gegebenenfalls an weiteren Hochfesten und diesen gleichrangigen Tagen aus, wenn diese auf einen Freitag fallen, was z.B. möglich ist am Hochfest der Gottesmutter am 1. Januar, der Erscheinung des Herrn am 6. Januar, des Hl. Joseph am 19. März, der Verkündigung des Herrn am 25. März, der Geburt Johannes des Täufers am 24. Juni, der Apostel Petrus und Paulus am 29. Juni, der Himmelfahrt Marias am 15. August, Allerheiligen am 1. November, Allerseelen am 2. November und der Empfängnis Marias am 8. Dezember. Ebenso fällt das Freitagsgebot für diejenigen aus, die an der Feier eines „Eigenhochfestes“ teilnehmen, etwa am Kirchweihfest und anderen Eigenhochfesten einer Region oder eines Ordens.

Nach can. 1249 gelten zwar neben den Freitagen des Jahres auch alle Tage der sog. „österlichen Bußzeit“ (alle 40 Werktage in den 46 Tagen vor dem Ostersonntag, vom Aschermittwoch bis zum Karsamstag) als „Bußtage“, an denen sich der Gläubige dazu aufgerufen ist, sich nach eigenen Maßgaben freiwillig dem besonderen Gebet, Werken der Frömmigkeit (zu denen Fasten und Abstinenz gehören) und der Caritas zu widmen; allgemeinverbindlich sind aber nur die beiden obigen Vorschriften. Nach can. 1253 können die Bischofskonferenzen diese Vorschriften jedoch noch modifizieren und abändern.

Die seit 1996 gültige Partikularnorm der Deutschen Bischofskonferenz hat die zweite Vorschrift (das Fasten am Aschermittwoch und Karfreitag) in Anlehnung an die Definition des Fastens im CIC 1917 genauer dadurch definiert, dass man sich an diesen Tagen *auf eine einmalige sättigende Mahlzeiten* beschränken soll; in bischöflichen Verlautbarungen wurde hierzu ergänzt, dass *zwei weitere Mahlzeiten erlaubt sind, die lediglich der Stärkung dienen sollen*. Ferner hat die Bischofskonferenz die erste Vorschrift (Abstinenz von Fleischspeisen an nicht auf Hochfeste fallende Freitage) dahingehend ergänzt, dass die Abstinenz von Fleischspeisen ersetzt werden darf durch *ein anderes frei wählbares „Freitagsopfer“* (z.B. Einsatz für Mitmenschen, Einschränkungen im Konsum, besonders bei Genussmitteln, aber auch Gebet und anderen Frömmigkeitsformen). Schließlich wurde von der Bischofskonferenz noch eine *zusätzliche* Vorschrift erlassen, dass man einmal im Jahr, je nach seiner wirtschaftlichen Lage ein spürbares Geldopfer für die Hungernden und Notleidenden geben soll (sog. *Fastenopfer*), womöglich am Ende der österlichen Bußzeit (z.B. Misereor).

Nach can. 1252 gilt die Verpflichtung zur Abstinenz generell (nur) für alle Gläubigen, die das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben bis zum Lebensende; die Verpflichtung zum Fasten gilt dagegen nur für alle Volljährigen (d.h. nach Kirchenrecht: für Personen, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben) bis zum Beginn des sechzigsten Lebensjahres (d.h. bis zum 59. Geburtstag).

Von Fasten und Abstinenz freigestellt ist außerdem nach Ansicht der Moraltheologen und Kirchenrechtler sowie auch ausdrücklich nach bischöflichen Bußordnungen, wer (1) durch Krankheit oder Schwäche, (2) auf Reisen, (3) als Gast am fremden Tisch oder (4) durch schwere körperliche Arbeit am Fasten oder an der Abstinenz gehindert ist.

Im weiteren Sinn kann man auch die Einhaltung anderer an Fast- und Abstinenztagen festgelegter Bestimmungen zu diesem Kirchengebot zählen, z. B. früher das Tragen des Aschenkreuzes als Zeichen der Bußgesinnung am Anfang der Fastenzeit⁵¹ (was immer noch am Aschermittwoch praktiziert wird, aber keine Pflicht mehr darstellt, da am Aschermittwoch noch nicht einmal die Pflicht zum Messbesuch besteht).

Das fünfte Kirchengebot schließlich (die finanziellen Unterstützung der Kirche) hat sein Vorbild bereits in der Verpflichtung des alttestamentlichen Gottesvolkes, die Kultdiener durch Abgabe des „Zehnten“ (d.h. des zehnten Teils der Einkünfte) zu unterstützen.⁵²

Jesus hat diesen Brauch zwar kritisch gesehen, weil er gegenüber wichtigeren Geboten überbewertet wurde, aber durchaus nicht abgeschafft, sondern wie folgt kommentiert: „Weh euch, Schriftgelehrte und Pharisäer, ihr Heuchler, die ihr den Zehnten gebt von Minze, Dill und Kümmel und lasst das Wichtigste im Gesetz beiseite, nämlich das Recht, die Barmherzigkeit und den Glauben! Doch dies sollte man tun und *jenes nicht lassen*“ (Mt 23,23). Jesus lobte auch die großherzige Tempelpende der Witwe (Markus 12,42-44).

Wenn auch die Kirche des apostolischen Zeitalters den Betrag des „Zehnten“ nicht mehr als streng gesetzlich bindend betrachtete, betrachteten es die Christen doch stets als ihre Pflicht, die Kirche zu unterstützen: vgl. hierzu Apg 2,44-47 und 4,32-25 (die Gütergemeinschaft der ersten Christen), Apg 5,1-5 (Tod des Hananias als Strafe des Verstoßes gegen die damalige apostolische „Finanzordnung“ der Kirche), 1 Kor 16,2 (regelmäßige Kollekten), Apg 11,27-30 und 2 Kor 8,1-9.15 (Sammungen für besondere Nöte); 1 Kor 9,1-15 und Tim 5.17-18 (Recht der Verkündiger des Evangeliums auf finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde).

Besonders wichtig ist 1 Kor 9,13-14: „Wisst ihr nicht, das die, welche heilige Handlungen verrichten, von den Einkünften des Heiligtums essen, dass die, welche am Altar ihres Amtes walten, ihren Anteil vom Altar bekommen? [14] So hat der Herr auch verordnet, das die, welche das Evangelium verkünden, vom Evangelium leben sollen.“

⁵¹ Papst Urban II. hatte es auf der Synode von Benevent 1091 als eine Pflicht der Gläubigen bezeichnet, sich am Beginn der Fastenzeit in der Kirche mit Asche bestreuen zu lassen. Vgl. zu diesem Ritus Mt 11,21, Jes 58,5; Hiob 42,6; Dan 9,3; Jona 3,6 (ähnlich Psalm 102,10).

⁵² Vgl. Gen 14,20; 28,22; Lev 27,30-33; Num 18,21-24; Dt 12,6-12; 14,22-29; 26,12; Sam 8.15-17; Neh 10,38-19; 12,44; 13,5; 13,12; Mal 3,10.

Paulus beruft sich hier also auf eine Anordnung des Herrn (= Jesu), dass christliche Verkündiger Anspruch auf Unterstützung ihrer Arbeit haben. Vgl. hierzu Jesu Anweisung bei der Aussendung seiner Jünger zur Verkündigung der Evangeliums: „Der Arbeiter ist seiner Nahrung wert“ (Mt 10,10; Lk 10,7; vgl. Mt 10,41-42 und 3 Joh 6-8).

Seit dem späten vierten Jahrhundert begann man in der Kirche zunächst auf regionaler Ebene wieder den Zehnten zu erheben. Ein erstes eindeutiges Zeugnis dafür sind die um 380 in Syrien verfassten Apostolischen Konstitutionen.⁵³ Die 585 tagende zweite Synode von Mâcon in Burgund war die erste Regionalsynode, welche den Zehnten für verpflichtend erklärte. Karl der Große erließ 779 im sog. „Kapitular von Herstal“ ein Zehntgebot als Reichsgesetz für das ganze ihm unterstehende Frankenreich, und schließlich gelangte das Zehntgebot auch ins mittelalterliche Kirchenrecht (Decretum Gratiani um 1140). Noch der Katechismus Bellarmins formulierte daher 1598 das Kirchengesetz als Gebot, den Zehnten zu geben.

Ein fest vorgegebener Betrag gehört aber nicht zum Wesen der immer schon als selbstverständlich angesehenen Verpflichtung des Christen zur Unterstützung der Kirche, so dass heute kein bestimmter Betrag mehr gefordert wird, in besserer Übereinstimmung mit 2 Kor 9,7: „Jeder gebe, wie er sich im Herzen vorgenommen hat, nicht in Verdrossenheit oder aus Zwang, denn ‚Gott liebt einen fröhlichen Geber‘.“

⁵³ Apostolische Konstitutionen 7,29,2 („jeden Zehnten sollst du dem Waisen und der Witwe geben, dem Armen und dem Fremden“) und 8,30,2 („alle Erstlinge sollen dem Bischof und den Priestern und Diakonen zu ihrer Ernährung gegeben werden, ... alle Zehnten sollen dargebracht werden zum Ernähren der übrigen Kleriker und Jungfrauen und Witwen und durch Armut Bedrängten ...“).